

Ministerialblatt

des Bundesministeriums der Verteidigung

Bonn, den 28. Januar 2011

Nummer 1

Inhalt

	Seite
Innere Führung, Militärseelsorge, Bildungswesen	
Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformbestimmungen - UnifB) – Änderung	2
Politische und NATO-Angelegenheiten, Gesamtplanung	
Erlass zur Genehmigung des neuen Erlasses über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr – Vom 12. November 2010	2
Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr – Vom 9. November 2010	3
Mitfahrten auf Kriegs- und Hilfsschiffen der Marine – Neufassung	4
Führung und Ausbildung	
Erstattungskostensätze für Hilfeleistungen der Bundeswehr – Änderung	5
Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit – Änderung	8
Fach- und Sondergebiete	
Auftragsberichterstattung der Truppe und militärischer Dienststellen – Änderung	8
Ausführungsbestimmungen für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr – Neufassung	9
Durchführungsbestimmungen für die Bundeswehr zur Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (DBBwChemKlimaschutzV) – Erstfassung	13
Einrichtung einer Lärm-Messstelle der Bundeswehr – Neufassung	15
Bestimmungen zur Durchführung von Lärm- und Erschütterungsmessungen durch die Lärm-Messstelle der Bundeswehr – Neufassung	15
Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen	
Richtlinien für die Vergabe von Urkunden und Preisen bei Sportveranstaltungen – Neufassung	17
Rechtswesen	
Bewertung der Sachbezüge bei der Errechnung des pfändbaren Einkommens von Soldatinnen und Soldaten – Änderung	19
Aufhebung von Erlassen	
Gegenseitige Vertretung von Sanitätsoffizieren der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes	19

Dieser Ausgabe liegt die Zeitliche Übersicht für den Jahrgang 2010 bei

Innere Führung, Militärseelsorge, Bildungswesen

VMBl 2011 S. 2

Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformbestimmungen - UnifB)

- Änderung -

Der Erlass vom 17. März 2009 - FÜ S I 3 - Az 16-02-05 (VMBl S. 68) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 Abs. 1 Aufzählung 1 wird die letzte Strichaufzählung wie folgt geändert:

Streiche: „die nicht mindestens die Allgemeine Grundausbildung abgeschlossen haben“

Setze: „die nicht ausreichend über die Grundregeln des Verhaltens in Uniform in der Öffentlichkeit unterrichtet wurden“

BMVg, 23. November 2010
FÜ S I 3 - Az 35-30-50

Politische und NATO-Angelegenheiten, Gesamtplanung

VMBl 2011 S. 2

Erlass zur Genehmigung des neu gefassten Erlasses über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr

Vom 12. November 2010¹⁾

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 9. November 2010 den Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 25. April 1996, zuletzt geändert am 6. November 2002, neu gefasst und mit der Neufassung die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ gestiftet.

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, genehmige ich die Neufassung dieses Erlasses sowie die Stiftung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ durch den Bundesminister der Verteidigung.

Das Bundesministerium des Innern veröffentlicht den neu gefassten Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr im Bundesanzeiger.

Berlin, den 12. November 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Der Bundesminister der Verteidigung
Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Federführung im BMVg: R I 1 - Az 01-70-25

¹⁾ Veröffentlicht am 15. November 2010 (BGBl. I S. 1530)

Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr

Vom 9. November 2010¹⁾

Artikel 1

Stiftung

Als sichtbares Zeichen für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen im Ausland im Rahmen humanitärer, friedenserhaltender oder friedensschaffender Maßnahmen stifte ich für Soldatinnen und Soldaten sowie für zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr die Einsatzmedaille der Bundeswehr.

Artikel 2

Gestaltung

(1) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr ist rund und aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler, die Rückseite ist glatt. Der Rand der Medaille und der Adler sind erhaben geprägt. Das schwarz-rot-goldene Medaillenband ist mit einer Spange zur Kennzeichnung des Einsatzes oder der besonderen Verwendung versehen. Die Spange ist entsprechend der Medaille aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall.

(2) Für die Gestaltung der Einsatzmedaille der weiteren Stufe „Gefecht“ gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Medaille ist aus goldfarbenem Metall mit einem schwarz-roten Rand.
2. Der Bundesadler auf der Vorderseite der Medaille ist schwarz emailliert.
3. Die goldfarbene Spange trägt in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Gefecht“.

(3) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr und die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ können in verkleinerter Form und als Bandsteg in den Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Spange getragen werden.

(4) Die Einsatzmedaille nach Absatz 1 wird nur in der für den jeweiligen Einsatz oder die jeweilige besondere Verwendung höchsten zuerkannten Stufe getragen. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Absatz 2 darf neben der Einsatzmedaille nach Absatz 1 getragen werden.

Artikel 3

Verleihung

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr nach Artikel 2 Absatz 1 sind folgende Dienstzeiten im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen:

1. für die Einsatzmedaille in Bronze mindestens 30 Tage,
2. für die Einsatzmedaille in Silber mindestens 360 Tage und
3. für die Einsatzmedaille in Gold mindestens 690 Tage.

Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Die Verleihung an Personen, die die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes möglich.

(2) Für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Artikel 2 Absatz 2 gelten folgende Maßgaben:

1. Die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher

persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten.

2. Die Dienstzeiten nach Absatz 1 müssen für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nicht erfüllt sein.
3. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird nur einmal verliehen.

(3) Für die Auszeichnung vorbestrafter Personen gelten die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (Neufassung vom 5. September 1983 - GMBI. S. 389) entsprechend. Bei Pflichtverletzungen während der Einsätze oder der besonderen Verwendungen kann die Verleihung ausgeschlossen werden.

(4) Die Einsatzmedaillen gehen in das Eigentum der Beliehenen über.

(5) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung; die Verleihungsurkunde trägt das kleine Bundes-siegel.

(6) Die Einsatzmedaillen können auch nach dem Tod verliehen werden.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung bestimmt die für die Aushändigung zuständige Stelle.

Artikel 4

Ausnahmeregelung

Die Einsatzmedaillen können in Ausnahmefällen Angehörigen ausländischer Streitkräfte verliehen werden, wenn sie sich im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen besondere Verdienste um die Bundeswehr erworben haben. Einzelheiten regeln die Verfahrenshinweise des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Verleihung ist nur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Auswärtigen zulässig.

Artikel 5

Übergangsregelung

aus Anlass der Stiftung der Einsatzmedaille Gefecht

Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ kann nur für Sachverhalte verliehen werden, bei denen die in Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen nach dem 28. April 2009 erfüllt worden sind.

Artikel 6

Den Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 25. April 1996 (BAnz. S. 5265)²⁾, der durch den Erlass vom 6. November 2002 (BAnz. 2003 S. 3025)³⁾ geändert worden ist, hebe ich auf.

Berlin, den 9. November 2010

Der Bundesminister der Verteidigung

Dr. zu Guttenberg

Federführung im BMVg: R I 1 - Az 01-70-25

1) Veröffentlicht am 23. November 2010 (BAnz. S. 3910)

2) VMBI S. 227

3) VMBI 2003 S. 86

Mitfahrten auf Kriegs- und Hilfsschiffen der Marine

- Neufassung -

1. Allgemeines

(1) Personen, die nicht zu der Besatzung eines Kriegs- oder Hilfsschiffes (Einheit) der Deutschen Marine gehören, bedürfen zur Mitfahrt einer Erlaubnis, soweit nicht eine Ausnahme nach Nummer 3 zugelassen ist.

(2) Unter Mitfahrt werden Aufenthalte auf Booten und Schiffen der Deutschen Marine verstanden, sobald sich die Einheit in Fahrt befindet.

(3) Dieser Erlass legt das Verfahren zum Erteilen der Mitfahrerlaubnis fest.

2. Erteilung der Mitfahrerlaubnis

(1) Die Mitfahrerlaubnis kann erteilt werden, wenn sie im Interesse der Marine liegt, den Dienstbetrieb nicht stört und insbesondere der auftragsgemäße Einsatz der Einheit nicht beeinträchtigt wird. Bei der Erteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Eine Mitfahrt bedarf zumindest der Erlaubnis des Kommandanten/der Kommandantin, wenn nicht die nachfolgenden Bestimmungen darüber hinaus einen Erlaubnisvorbehalt weiterer/ anderer zuständiger Stellen festlegen.

(3) Bei Mitfahrten auf Einheiten im Zuständigkeitsbereich des Inspektors der Marine/der Inspektorin der Marine (InspM) ist wie folgt zu verfahren:

- a) Mitfahrten von in- und ausländischen Politikern sowie Gästen der Bundesregierung sind der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) auf dem Dienstweg anzuzeigen. Für die Erteilung der Erlaubnis und das Anzeigen von Mitfahrten von Politikerinnen und Politikern ist gemäß Erlass „Besuche von Politikerinnen und Politikern bei der Bundeswehr“¹⁾ zu verfahren.
- b) Anträge auf Mitfahrten von Angehörigen des BMVg und anderer Bundesministerien der Ebene B5 und höher sowie von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, soweit nicht unter Buchstabe a genannt, sind auf dem Dienstweg dem BMVg, Führungsstab der Marine (Fü M) vorzulegen. Die Erlaubnis erteilt der/die InspM.
- c) Anträge auf Mitfahrten von Medienvertretern sind auf dem Dienstweg dem Presse- und Informationsstab des BMVg bzw. dem Presse- und Informationszentrum Marine zur Erteilung der Mitfahrerlaubnis anzuzeigen. Das BMVg, Fü M Z ist als Info-Adressat zu beteiligen.
- d) Über Mitfahrerlaubnisse von Angehörigen der Bundeswehr und Einzelpersonen, soweit nicht unter Buchstabe a bis c

genannt, ist ebenengerecht zu entscheiden. Im Zweifel ist das BMVg, Fü M Z mit einzubeziehen. Die Erlaubnis einer höheren Zuständigkeitsebene gilt auch für den ihr nachgeordneten Bereich.

(4) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Mitfahrerlaubnis außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des/der InspM (z. B. Mitfahrten auf Einheiten der Marine im besonderen Auslandseinsatz) regelt der jeweilige Organisationsbereich, dem die Einheit zur Zeit der Mitfahrt unterstellt ist, unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Erlasses.

3. Ausnahmeregelung

Einer Erlaubnis der Mitfahrt gemäß Nummer 2 Absatz 3 bedarf es nicht

- a) für den Wehrbeauftragten/die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
- b) im Rahmen militärischer Übungen und Ausbildungsprogrammen für Angehörige der Bundeswehr sowie der NATO- und befreundeten Streitkräfte,
- c) für Angehörige des BMVg im Rahmen dienstlicher Aufträge,
- d) für Personen, die von Amts- oder Berufswegen vorübergehend auf Einheiten der Marine tätig sind und nicht der Bundeswehr angehören (z. B. Lotsen, Kompensierer, Wertangehörige),
- e) für Fahrten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit/Nachwerbung auf Hafenbetriebsfahrzeugen, soweit das Mindestalter von zwölf Jahren des Mitfahrers erreicht ist bzw. die Körpergröße das Tragen der dienstlichen Rettungsschwimmweste zulässt.

4. Schlußbestimmungen

(1) Dieser Erlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Erlasse vom

- 7. Mai 1982 - Fü M I 3 - Az 57-50-14 (VMBI S. 197),
- 1. Februar 1983 - Fü M I 3 - Az 57-50-14 (VMBI S. 40),
- 29. Oktober 1998 - Fü M/Z - Az 57-50-14 (VMBI S. 391)

werden aufgehoben.

BMVg, 8. November 2010
Fü M Z - Az 01-54-09

¹⁾ VMBI 2010 S. 62

Führung und Ausbildung

VMBl 2011 S. 5

Erstattungskostensätze für Hilfeleistungen der Bundeswehr

- Änderung -

Nachstehend werden die Erstattungskostensätze für das Jahr 2011 bekannt gegeben. Sie ersetzen die mit Erlass vom 18. Dezember 2009 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBl 2010 S. 2) veröffentlichten Erstattungskostensätze 2010.

Die neuen Sätze gelten für alle Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden. Der oben genannte Erlass wird aufgehoben. Der Erlass vom 21. Januar 2008 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBl S. 16) ist mit einem Hinweis zu versehen.

BMVg, 14. Dezember 2010
R I 2 - Az 32-01-29

Erstattungskostensätze 2011

einschließlich Betriebsstoff,

ohne Kosten für Besatzung, Start-, Lande- und Hafengebühren

Planungsnummer	Planungsnummer-bezeichnung	Leistungs-einheit	Bei Hilfe im Katastrophenfall, bei Amtshilfe und Anwendung nach § 61 BHO	Bei unberechtigter Benutzung und Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet
			in Euro	in Euro
1510 01110	DO-228	FIStd	2.247,00	5.341,00
1510 01270	A-310 Airbus	FIStd	11.911,00	20.062,00
1510 01750	ORION P-3C	FIStd	23.328,00	43.033,00
1510 51330	C-160 Transall	FIStd	8.885,00	21.067,00
1510 51370	CL-601 Challenger	FIStd	4.336,00	16.953,00
1520 01250	AS 532 Cougar	FIStd	5.236,00	17.956,00
1520 11150	UH-1D Bell	FIStd	1.910,00	8.451,00
1520 11160	CH-53G Sikorsky	FIStd	11.057,00	30.121,00
1520 11170	MK-41 Sea King	FIStd	16.736,00	30.289,00
1520 11200	Bo 105 P1M	FIStd	940,00	6.952,00
1520 11400	MK-88 Sea Lynx	FIStd	10.897,00	25.880,00
1905 01110	Fregatte 123	SeeBtrbStd	3.961,00	16.281,00
1905 01120	Minenjagdboot Kl 333	SeeBtrbStd	657,00	5.406,00
1905 01130	Hohlstabenboot 352	SeeBtrbStd	749,00	2.231,00
1905 11430	Minenjagdboot Kl 332	SeeBtrbStd	627,00	4.762,00
1905 11510	Hohlstab F1 352	SeeBtrbStd	321,00	1.666,00
1905 21120	Fregatte 122	SeeBtrbStd	3.741,99	12.007,15
1905 29710	Schnellboot 143 A	SeeBtrbStd	1.263,00	4.657,00
1905 51010	Landungsboot Strandmeister 521	SeeBtrbStd	361,00	242,00
1905 51130	Mehrzwecklandungsboot 520A	SeeBtrbStd	640,00	848,00
1905 51140	Mehrzwecklandungsboot 520B	SeeBtrbStd	418,00	568,00
1905 61040	UBoot 206 A	SeeBtrbStd	587,00	4.801,00
1915 01010	Einsatzgruppenversorger 702	SeeBtrbStd	3.025,00	6.591,00
1915 01020	Tender 404	SeeBtrbStd	1.257,00	3.103,00
1915 41040	Versorger 701 C	SeeBtrbStd	522,00	2.232,00
1915 41350	Betriebsstofftransporter 704 A	SeeBtrbStd	885,00	1.633,00
1915 41460	Betriebsstofftransporter 703	SeeBtrbStd	474,00	680,00
1915 41500	Munitionstransporter 760 A	SeeBtrbStd	905,00	1.449,00
1925 01160	Minentaucherboot 742	SeeBtrbStd	544,00	524,00
1925 01250	Hafenschlepper 725 A,B	SeeBtrbStd	581,00	2.033,00
1925 01270	Entsorgungsboot 738	SeeBtrbStd	684,00	1.550,00
1925 01340	Entsorgungsboot 738 A	SeeBtrbStd	2.285,00	5.470,00
1925 01410	Hafenschlepper 660	SeeBtrbStd	252,00	1.277,00
1925 11020	Seeschlepper 722 B	SeeBtrbStd	580,00	779,00
1925 11030	Seeschlepper 722 C	SeeBtrbStd	614,00	870,00
1925 11130	Bergungsschlepper 720 B	SeeBtrbStd	728,00	1.011,00
1925 21200	Eisbrecher 721	SeeBtrbStd	561,00	324,00
1925 22330	Flottendienstboot 423	SeeBtrbStd	1.526,00	5.091,00
1935 01050	Wohnboot 730 D	pro Tag	633,00	2.043,00
1935 01070	Wohnboot 650	pro Tag	970,00	3.246,00
1940 11010	Motorboot klein	BtrbStd	33,32	63,19
1940 11030	Motorboot 3	BtrbStd	50,65	95,30
1940 21020	Schlauchboot 2 - 3 Mann	BtrbStd	1,10	2,91
1940 21050	Schlauchboot 3 - 5 Mann	BtrbStd	1,85	6,85
1940 21060	Schlauchboot 6 - 8 Mann	BtrbStd	2,85	10,13
1940 21100	Schlauchboot 8 - 10 Mann	BtrbStd	3,00	11,94
1940 61030	Torpedofangboot TF 5 430 A	SeeBtrbStd	161,00	306,00

Planungsnummer	Planungsnummer-bezeichnung	Leistungseinheit	Bei Hilfe im Katastrophenfall, bei Amtshilfe und Anwendung nach § 61 BHO	Bei unberechtigter Benutzung und Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet
			in Euro	in Euro
1990 51119	Segelschulschiff 441A Gorch Fock	SeeBtrbStd	993,00	1.405,00
1990 51309	Schulboot 368 Nordwind	SeeBtrbStd	27,00	545,00
1990 51479	Schulboot 754 04 Langeoog	SeeBtrbStd	596,00	1.193,00
1990 51519	Taucherschulboot 754A02 Baltrum	SeeBtrbStd	481,00	719,00
1990 51539	Taucherschulboot 754A03 JUIST	SeeBtrbStd	462,00	1.027,00
2210 10050	Lokomotive Diesel Normalspur 400 PS	BtrbStd	130,12	213,24
2210 10200	Lokomotive Diesel Normalspur 200-250 PS	BtrbStd	92,10	144,08
2310 01190	PKW 8 Sitze RST	Km	0,30	0,67
2310 02990	PKW 8 Sitze RST 4x4	Km	0,28	0,70
2310 21290	LKW 2 t tml gl KrKw	Km	1,42	2,70
2310 51290	LKW 2 t tml KrKw	Km	1,09	2,00
2320 12790	LKW 2 t tml gl TgG	Km	1,19	2,21
2320 13290	LKW 15 t mil A 1 Faltstraße	Km	4,80	10,42
2320 14090	LKW 2 t tml glW Pritsche, W	Km	1,31	2,45
2320 16090	LKW 5 t 4x4 tml Pritsche	Km	1,06	1,73
2320 16190	LKW 5 t 4x2 tml	Km	1,03	1,70
2320 16890	LKW 5 t tml 4x4 Kipper	Km	0,85	1,69
2320 18690	LKW 7 t mil gl	Km	3,19	5,19
2320 19490	LKW gl leicht kurz Rüstsatsträger	Km	0,59	1,02
2320 19990	LKW gl leicht San	Km	0,76	1,45
2320 21090	LKW 2 t tml gl Pritsche	Km	1,31	2,32
2320 21890	LKW gl leicht kurz	Km	0,62	1,05
2320 22690	TW 90 Straßentankwagen schwer 8x8	Km	3,60	6,83
2320 23090	LKW 5 t mil gl	Km	3,08	4,82
2320 23290	LKW 5 t mil glW	Km	3,14	5,00
2320 23490	Transportpanzer 1 FUCHS	Km	10,13	38,40
2320 26290	LKW 7 t mil glW 3-Seitenkipper	Km	3,30	5,40
2320 26490	LKW 7 t mil glW	Km	3,28	5,37
2320 29090	LKW 10 t mil glW	Km	3,74	6,13
2320 33090	Sattelzugmaschine 1 tml 25 T EK	Km	1,16	2,66
2320 37890	LKW 10 t mil glW mit Ladekran 1 t	Km	3,97	6,68
2320 39290	LKW 15 t mil gl A 1.1 MULTI	Km	2,10	4,75
2320 43990	LKW 7 t mil gl Container-Trsp	Km	3,20	5,29
2320 56990	LKW 7 t mil glW Brückentransporter	Km	4,50	7,96
2320 60090	Flugfeldtankwagen 8000	Km	3,49	6,18
2320 60190	Flugfeldtankwagen 15000	Km	3,38	6,32
2320 60290	Sattelzugmaschine mittel tml 6x4	Km	2,32	3,87
2320 60390	Sattelzugmaschine leicht tml 4x4	Km	1,72	2,75
2320 60490	Sattelzugmaschine schwer mil 8x6	Km	4,93	10,33
2320 81990	Schwerlasttransporter 50 ELEFANT	Km	6,32	13,13
2330 01180	Anh 6 Rad 10 t Trsp	Km	0,33	0,66
2330 01780	Anh 4 Rad 7 t Trsp	Km	0,28	0,50
2330 11480	Anh 2 Rad 1,5 t Trsp	Km	0,16	0,31
2330 12980	Anh 4 Rad 7 t Übersetzmittel	Km	0,67	1,20
2330 13380	Anh Tieflader Mehrzweckraupe	Km	0,57	1,02
2330 18180	Anh Schwerlasttransporter 50	Km	2,13	4,20
2330 24380	Anh 4 Rad 4 t Trsp	Km	0,29	0,53
2330 26680	SAnh 25 t tml Container Trsp	Km	0,38	0,73
2330 41980	SAnh 4 Rad 30 t Tragkraft FlugKstf *)	BtrbStd	24,46	63,84
2330 46180	SAnh 15 t tml Pritsche	Km	0,42	0,97
2330 46680	SAnh 56 t mil Tieflader	Km	2,50	4,41
2350 03190	Transport-/Überschnee-FZ AMF (BV 206) HUSKY *)	BtrbStd	60,81	129,91
2350 12490	BPz mittel LEOPARD 1 *)	BtrbStd	343,72	656,16
2350 12890	BPz 3 BÜFFEL *)	BtrbStd	397,41	1.033,68
2350 55190	Pionierpanzer 2 DACHS *)	BtrbStd	337,41	792,04
2805 10050	Außenbordmotor le Übersetzmittel	BtrbStd	11,85	18,16
3695 10070	Kettenmotorsäge tragbar	BtrbStd	2,97	4,45
3805 01390	Mehrzweckraupe	BtrbStd	36,50	80,34
3805 02090	Erdarbeitsmaschine Mehrzweck Ivb	BtrbStd	23,84	47,20
3805 10490	Schwenklader	BtrbStd	49,05	86,54
3805 24090	Planiergerät Rad mit Winde	BtrbStd	63,32	122,44
3810 22390	Fahrzeugkran leicht tml *)	BtrbStd	78,05	156,52
3810 22490	Fahrzeugkran mittel tml *)	BtrbStd	87,68	185,36
3820 30300	Bohr-/Aufbrechhammer mot trgb (COBRA)	BtrbStd	4,41	7,60
3895 01000	Bodenverdichter, Vibrationsplatte	BtrbStd	5,74	10,87
3930 10020	Gabelstapler 1 t mot mit Seitenschubvor	BtrbStd	12,54	26,31
3930 10040	Lagerhausschlepper mot 15 t Anhängelast	BtrbStd	8,58	20,59
3930 10110	Gabelstapler 1 t eli	BtrbStd	10,84	22,83
3930 10200	Gabelstapler 3 t Hub 3,3 m	BtrbStd	14,42	32,46

Planungsnummer	Planungsnummer-bezeichnung	Leistungs-einheit	Bei Hilfe im Katastrophenfall, bei Amtshilfe und Anwendung nach § 61 BHO	Bei unberechtigter Benutzung und Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet
			in Euro	in Euro
3930 10210	Feldumschlaggerät	BtrbStd	25,71	60,28
4210 01090	Feuerlösch Kfz 2400	Km	3,64	6,42
4210 10190	Feuerlösch Kfz 1000	Km	2,18	4,72
4210 11790	Feuerlösch Kfz 8000	Km	14,31	30,96
4210 11990	Feuerlösch Kfz 3500	Km	7,63	20,04
4210 12890	Feuerlösch Kfz 3000	Km	7,55	18,48
4520 01030	Warmluftheizer 60 KW 3000 cbm/h eli	BtrbStd	6,52	7,70
4520 01050	Warmluftheizer 20 kw eli	BtrbStd	3,57	4,31
5180 26166	Pionier-Gerätesatz 2	BtrbStd	19,52	37,72
5180 26206	Pionier-Gerätesatz 3	BtrbStd	9,00	27,17
5420 01190	Schwimmschnellbrücke Amph M 3 *)	BtrbStd	182,18	524,89
5420 01300	Faltschwimmbrücke (FSB) Rampenabschnitt	Tag	33,35	80,06
5420 01312	Faltschwimmbrücke (FSB) Innenabschnitt	Tag	29,00	61,56
5420 10546	Brückengerät Festbrücke MGB	Tag	42,50	236,66
5420 10806	Brückengerät Hohlplatte Pontonsatz	Tag	15,00	43,92
5420 10816	Brückengerät Hohlplatte Rampensatz	Tag	10,80	44,14
5420 10826	Brückengerät Hohlplatte Aufbaugerät	Tag	2,00	10,96
5420 14160	Panzerbrücke Brückenlegepanzer	Tag	62,50	153,57
5420 14290	Brückenlegepanzer BIBER *)	BtrbStd	355,48	682,47
5440 20056	Rohrbaugerüst	Tag	3,80	8,83
5680 01016	Faltstraße	m ² /Tag	0,38	1,13
5680 51166	Bodenbelag Schnellbaustraße schwer	m ² /Tag	0,11	1,06
5820 13500	Funkgerät SEM 70	BtrbStd	1,80	3,08
5820 30016	Funkgerät SEM 52 S tragbar	BtrbStd	1,42	1,87
6115 10020	SEA 2,2 KW 230 V WS 50 Hz tragbar	BtrbStd	2,47	4,04
6115 10110	SEA 6,5 KW 230/400 V WS/DS 50 Hz vlb	BtrbStd	3,29	5,34
6115 11630	SEA 5 KVA 230/400 V WS/DS 50 Hz tragbar	BtrbStd	3,69	4,61
6115 20110	SEA 1,9 KW 28 V GS tragbar	BtrbStd	2,31	3,75
6115 20210	SEA 0,5 KW 24 V GS/1,2 KW 230 V WS trag	BtrbStd	2,44	3,24
6115 30110	SEA 12 KW 230/400 V WS/DS 50 Hz vlb	BtrbStd	5,47	8,53
6115 30160	SEA 30 KW vlb	BtrbStd	9,33	17,51
6115 30210	SEA 60 KW 220/400 V WS/DS 50 HZ VLB	BtrbStd	12,65	23,82
7360 11386	Feldküche als Anh Zub 250 Mann	BtrbStd	19,83	34,77
8340 01100	Einheitszelt II 40 qm	Tag	3,65	11,96
8340 16150	Gefechtszelt	Tag	1,30	4,00

Hinweis: *) Alle Leistungen - einschließlich Fahrleistungen - der mit *) gekennzeichneten Fahrzeuge und Geräte sind über die Leistungseinheit (BtrbStd) abzurechnen. Für Fahrzeuge/Geräte, die über keinen BtrbStdZähler verfügen, sind diese durch geeignete Aufschreibungen selbst zu ermitteln.

Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit

- Änderung -

Der Erlass vom 21. Januar 2008 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 9), geändert mit Erlass vom 16. Dezember 2008 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI 2009 S. 15) und Erlass vom 18. Dezember 2009 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI 2010 S. 5), wird wie folgt geändert:

In Nummer 19 Abs. 5 wird der Erstattungskostensatz für Personalkosten wie folgt geändert:

Streiche: „20,31 Euro“

Setze: „20,50 Euro“

Der Erstattungskostensatz für Personalkosten gilt für alle Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden.

Der Erlass vom 21. Januar 2008 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 9) ist mit einem Hinweis zu versehen. Der Erlass vom 18. Dezember 2009 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI 2010 S. 5) wird aufgehoben.

BMVg, 14. Dezember 2010
R I 2 - Az 32-01-29

Fach- und Sondergebiete

Auftragsberichterstattung der Truppe und militärischer Dienststellen

- Änderung -

Der Erlass vom 28. November 1986 - Rü VIII 1 - Az 54-55-76 (VMBI 1987 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz Satz 1 werden die Worte „des Marineunterstützungskommandos,“ gestrichen.
- b) Nach dem dritten Absatz wird folgender vierter Absatz angefügt:

„Die Truppenteile und militärischen Dienststellen, die SASPF nutzen, sind von der Meldung mit Vordruck Rü/Bw/0007/86/F ausgenommen. Die Erfassung der Daten für die Auftragsstatistik der Bundeswehr erfolgt durch die Truppenteile und militärischen Dienststellen über das System SASPF. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung legt das notwendige Verfahren fest.“

2. In Nummer 6 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind Aufträge von Truppenteilen und militärischen Dienststellen, die mittels SASPF erstellt und deren Daten über das System SASPF erfasst werden.“

Die Änderungen zum Erlass sind erstmals auf den mit dem 1. Januar 2011 beginnenden Berichtszeitraum anzuwenden.

BMVg, 23. November 2010
Rü II 1 - Az 54-55-76

Ausführungsbestimmungen für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr

- Neufassung -

1. Allgemeines

In den „Richtlinien für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr im Rahmen dienstlicher Einsätze“ vom 10. Mai 1989 (VMBI S. 197), zuletzt geändert mit Erlass vom 17. April 2003 (VMBI S. 104), sind die Voraussetzungen für Mitflüge (ohnehin vorgesehene Flüge) und Sondereinsätze von Luftfahrzeugen der Bundeswehr (Bw) geregelt. Nachstehende Vorgaben für die Anwendung dieser Richtlinien gelten ergänzend:

2. Bestimmungen zu den einzelnen Nummern der Richtlinien

Zu Nummer 5:

– Buchstabe a

Die „Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVG zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ wurden am 1. April 1998 - R I 2 - Az 43-70-10-10 neu gefasst und am 19. Dezember 2001 geändert¹⁾.

– Buchstabe b

Die „Richtlinie zur Beförderung gefährlicher Güter mit militärischen Luftfahrzeugen“ wurde neu gefasst und mit Wirkung zum 1. September 2009 (VMBI S. 108) in Kraft gesetzt.

– Buchstabe e

Zu dem genannten Personenkreis zählen nicht die Verbindungsoffiziere von NATO-Streitkräften und befreundeten Nationen.

– Buchstabe g

Die Erlasse über die „Hilfeleistungen der Bundeswehr“ wurden am 21. Januar 2008 neu gefasst (s. VMBI Nr. 1 vom 6. Februar 2008).

– Buchstabe h

Der zitierte Erlass wird aufgehoben. Es gilt:

Personen, die erkennbar nicht transportfähig sind, sowie Schwangere (ab dem siebten Monat) sind nicht zu befördern.

Der Lufttransport von gesunden Kindern vor Vollendung des fünften Lebensjahres ist nur in Begleitung eines Elternteils, von volljährigen Verwandten, Flugbegleitern (Stewards) oder Begleitpersonal des Sanitätsdienstes erlaubt.

Der Lufttransport von Kindern vom vollendeten fünften bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist nur erlaubt, wenn außer der Besatzung eine Aufsichtsperson an Bord ist.

Für den Lufttransport Kranker oder Verletzter gelten die Bestimmungen der STANAG Nr. 3204.

Die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bw nach Nummer 14 Buchstaben a und b kann nur Personen gestattet werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr, ist das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorher schriftlich einzuholen. Die Einverständniserklärung eines Elternteils reicht aus, wenn dieser alleine sorgeberechtigt ist oder durch die Formulierung „Ich bin - zugleich auch im Namen des anderen sorgeberechtigten Elternteils - einverstanden ..“ bestätigt, dass der andere Elternteil einverstanden ist. Aus der Erklärung müssen Name, Anschrift und Alter des/der mitfliegenden Minderjährigen ersichtlich sein.

Für die Einverständniserklärung ist ein Formular (Muster s. Anlage) zu verwenden; inhaltlich entsprechende schriftliche Erklärungen reichen aus.

In Zweifelsfällen ist ein Mitflug abzulehnen.

Zu Nummer 6:

Buchstabe b

Den Ehegatten gleichgestellt werden bei der Ausführung der Richtlinien die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Die Verordnungen zur zweiten Aufzählung wurden geändert, so dass zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Personen Familienmitglieder im Sinne der Richtlinien sind, für die bei einem Umzug die Kosten der Umzugsreise gemäß § 4 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) - (BGBl. I 2003 S. 2360¹⁾) bzw. Fahrkostenzuschüsse gemäß § 4 Heimaturlaubsverordnung (HUrIV) - (BGBl. I 2002 S. 1784¹⁾) gegebenenfalls in Verbindung mit der Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten (SUV) - (ZDv 14/5 F 501), gezahlt werden.

Zu Nummer 9:

– Buchstabe a

Die Regelung gilt entsprechend für die Militärbischöfe sowie für Praktikanten/Praktikantinnen bei der Bw.

– Buchstaben b bis d

Der Mitflug von nicht der Bw angehörigen Personen in Luftfahrzeugen der Bw bei ohnehin vorgesehenen Flügen nach Nummer 9 Buchstaben b bis d gilt als erlaubt, sofern er auf der Grundlage eines Vertrages erfolgt. In Verträgen über gemeinsame militärische Übungen, gemeinsame Ausbildungsvorhaben, mit Firmen sowie bei Vereinbarungen mit nicht der Bw angehörigen Personen im Rahmen von Truppenbetreuungsaufgaben im Ausland soll grundsätzlich eine Vereinbarung zum Mitflug aufgenommen werden, soweit ein Mitflug vorab nicht ausgeschlossen werden kann. Abschnitt 3 (Haftung) dieser Ausführungsbestimmungen ist zu beachten. Eine nachträgliche entsprechende Vertragsergänzung ist möglich.

Zu Nummer 10:

– Buchstabe a

Nach Änderung des Bundesumzugkostengesetzes (BUKG) - (BGBl. I 1990 S. 2682¹⁾) gilt die Erlaubnis als erteilt für Familienmitglieder, sofern Umzugskostenvergütung gemäß den §§ 3 oder 4 BUKG zugesagt worden ist.

– Buchstabe b

Nach Änderung der HUrIV richtet sich der Anspruch auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses nach § 4 der HUrIV.

– Buchstabe c

Die Richtlinien des Bundesministers des Inneren wurden aufgehoben und in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland“ des Bundesministers des Inneren (VMBI 2002 S. 445) neu gefasst.

– Buchstabe d

Der Erlass wurde am 1. November 2009 (VMBI S. 129) neu gefasst.

– Buchstabe e

Die neu gefasste Verordnung ist im BGBl. I 2003 S. 2360 abgedruckt.

Zu Nummer 11:

Buchstabe a

Die jeweils nach sechs Monaten bestehenden Mitflugmöglichkeiten verfallen bei Nichtinanspruchnahme vor Ablauf der nächsten Wartefrist grundsätzlich nicht.

¹⁾ Im VMBI nicht veröffentlicht.

^{*)} in der jeweils geltenden Fassung

Ein bereits von dem/der jeweiligen Vorgesetzten genehmigter Fürsorgeflug darf innerhalb von zehn Arbeitstagen vor Reiseantritt (vgl. Nummer 26 Buchstabe b) nicht von dem Antragsteller/der Antragstellerin oder deren Vorgesetzten in einen Mitflug nach Nummer 10 Buchstabe b umgewandelt werden. Ein sogenannter „vorgezogener“ Fürsorgeflug aus besonderem Anlass darf bis zu vier Wochen vor Ablauf der Wartezeit durch die flugbuchende Stelle im Einzelfall gewährt werden. Es dürfen jedoch nicht mehr als drei Flüge im Kalenderjahr gewährt werden; dauert die Auslandsverwendung im Kalenderjahr nur noch weniger als sechs Monate, dürfen nur bis zu zwei Flüge gewährt werden.

Hinweis: Die Standorte Shilo und Goose Bay sind aufgelöst.

Zu Nummer 12:

– Buchstabe a

Der erste Heimflug von Bw-Angehörigen, die von ihrer Familie getrennt sind, kann frühestens vier Wochen nach Beginn der Auslandsverwendung stattfinden, wenn die Trennung anschließend mindestens drei Monate andauert.

– Buchstabe b

Die neu gefasste Verordnung ist im BGBl. I 2003 S. 2360 abgedruckt.

– Buchstaben f und g

Siehe hierzu auch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen“ (VMBI 1989 S. 328).

Zu Nummer 13:

Als Heilbehandlungen im Sinne des Erlasses sind medizinische Leistungen zu verstehen, die bei Soldaten und Soldatinnen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung, bei zivilen Bw-Angehörigen sowie Familienmitgliedern im Rahmen der Beihilfavorschriften durchgeführt werden können. Dazu gehören in beiden Fällen auch Untersuchungen und Behandlungen durch Ärzte mit Anerkennung für ein Gebiet (sog. Fachärzte).

Buchstabe b

Die neu gefasste „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ist im VMBI 2007 S. 54, geändert mit VMBI 2009 S. 85, abgedruckt. Mitflüge für Soldaten und Soldatinnen, die der ärztlichen Behandlung bedürfen, werden nicht auf zustehende Fürsorgeflüge angerechnet.

Zu Nummer 14:

Die Erlaubnis für Mitflüge und Sondereinsätze von nicht der Bw angehörigen Personen erteilt der Staatssekretär/die Staatssekretärin des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Entsprechende Anträge sind dem BMVg vorzulegen und zu begründen. Bei Sondereinsätzen sind in den Anträgen Aussagen insbesondere zu Programmgestaltung, Teilnehmerkreis (gegebenfalls Teilnehmerliste), Kosten (Berechnung auf der Grundlage der jeweils geltenden, im VMBI veröffentlichten Erstattungskostensätze) und Verfügbarkeit der Flugstunden zu treffen.

– Buchstabe a

Für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bw kommen die Zielgruppen der Informationsarbeit (u. a. Medienvertreter von Presse, Hörfunk, Fernsehen, Film) oder der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Pressearbeit in Betracht. Der Leiter/die Leiterin Pr-/InfoStab ist hierbei zu beteiligen. Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit sind ausgewählte Multiplikatoren, insbesondere Mandatsträger und in politischer Informations- und Bildungsarbeit tätige Verbände, Bildungsinstitutionen, Organisationen und Gruppen, Lehrer/Lehrerinnen und Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer bzw. Dozentinnen/Dozenten.

Der Mitflug der Ehe- oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen von Bw-Angehörigen ab der Besoldungsstufe B 9 oder vergleichbar kann erlaubt werden, wenn ihr Mitflug aus protokollarischen und repräsentativen Gründen geboten erscheint und freie Kapazitäten bestehen. In Einzelfällen können Mitflüge der Ehe- oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen von Bw-Angehörigen auf der Besoldungsstufe B 7 oder vergleichbar bei repräsentativen bzw. feierlichen Veranstaltungen

der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte/NATO-Dienststellen bei freier Kapazität erlaubt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Mitflugerlaubnisse im Rahmen des An- und Abtransports von Gästen bei Truppenbesuchen erteilt werden.

– Buchstabe b

Die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bw kommt nur im Rahmen der Nachwuchswerbung zur Vorstellung des Tätigkeitsfeldes „Fliegerischer Dienst“ im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes und nur für Interessierte in Betracht, die für den fliegerischen Dienst grundsätzlich als geeignet erachtet wurden. Ausnahmen hierzu sind lediglich für die Gewinnerreisen zum „Bundeswehrpreisausschreiben“ und zu den „BwOlympix“ zugelassen.

– Buchstabe g

In Einzelfällen können Mitflüge von Ehe- oder Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen von Leitungspersonal (z. B. Dienststellenleiter) unterhalb der Besoldungsstufe B 9 bzw. B 7 oder vergleichbar gegen Kostenerstattung erlaubt werden, wenn die Ehe- oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen bei dieser dienstlichen Veranstaltung persönlich eingebunden sind.

Zu Nummer 16:

Kostenpflichtige Mitflüge sind als Ergänzung zu den Mitflügen aus Fürsorgegründen nach den Nummern 11 und 12 vorgesehen. Von einer Auslandsverwendung nach Nummer 16 ist ab einer Verwendungsdauer von mehr als drei Monaten auszugehen. Die kostenpflichtigen Mitflüge bei Auslandsverwendungen sind keiner Wartezeit unterworfen.

Zu Nummer 19:

Zur Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens bei Mitfluganträgen, für die das Luftwaffenführungskommando (LwFÜKdo) flugbuchende Stelle nach Nummer 29 ist, wird Folgendes festgelegt:

1. Anträge auf o. a. Mitflüge aus dem nachgeordneten Bereich werden von den höheren Kommandobehörden/zivilen Dienststellen, im Ausland von den in Nummer 20 Buchstabe d genannten Stellen, nicht dem BMVg vorgelegt, sondern direkt an das LwFÜKdo geleitet.
 - Aus der Begründung muss hervorgehen, auf welche Nummer der Richtlinien sich der Antrag stützt.
 - Sofern ein Mitflugantrag nicht einer in den Richtlinien genannten Fallgruppe (Nummer) zuzuordnen ist, kann eine Ausnahmeerlaubnis des Staatssekretärs/der Staatssekretärin des BMVg in Betracht kommen. Die Anträge sind auf dem Dienstweg dem Referat R I 2 im BMVg vorzulegen und bedürfen einer ausführlichen Begründung, die in der Verantwortung der antragstellenden bzw. befürwortenden Dienststelle liegt.
 - Bei Anträgen auf Mitflug von nicht der Bw angehörenden Personen ist darauf einzugehen, aufgrund welcher Umstände ein dienstliches Interesse an einem Mitflug besteht.
2. Das LwFÜKdo prüft,
 - ob die Erlaubnis für den Mitflug als erteilt gilt (Nummer 9 und 10) oder ob der Befehlshaber/die Befehlshaberin des LwFÜKdo die Erlaubnis für den Mitflug erteilen kann (Nummer 20 und 21),
 - ob der Mitflug im Rahmen freier Kapazitäten realisierbar ist, und teilt das Ergebnis dem Antragsteller/der Antragstellerin mit. Die auf dem Antragsweg beteiligten Dienststellen sind nachrichtlich zu informieren.

In Zweifelsfällen legt der Befehlshaber/die Befehlshaberin des LwFÜKdo den Antrag dem Referat R I 2 im BMVg zur Prüfung vor.

Zu Nummer 21:

Die mit Nummer 20 Buchstaben a und b an militärische Vorgesetzte übertragene Befugnis, Mitflugerlaubnisse nach Nummer 14

Buchstaben a und b zu erteilen, ist bis auf Weiteres aufgehoben.

Zu Nummer 22:

Die Befugnis zur Erlaubniserteilung nach Nummer 22 ist nach Satz 2 wie folgt übertragen:

- Die Entscheidungsbefugnis über Sondereinsätze nach Nummer 8 für die Parlamentarischen Staatssekretäre beim und die Staatssekretäre des BMVg und für Mitflüge dabei ist auf die Parlamentarischen Staatssekretäre beim und die Staatssekretäre des BMVg übertragen.
- Die Entscheidungskompetenz über Mitflüge nach Nummer 14 Buchstabe a bei Reisen von Medienvertretern ist nach Mitzeichnung durch R I 2 auf den Leiter/die Leiterin Pr-/InfoStab delegiert.
- Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis für Mitflüge nach Nummer 14 Buchstaben a, d, f und g, Nummer 17 und 36 von Personen und Transporte von Material in die und in den Einsatzgebieten ist soweit sie nicht von besonderer politischer Bedeutung sind oder es sich nicht um politische Mandatsträger sowie Medienvertreter handelt auf den Leiter/die Leiterin des Einsatzführungsstabes, in Routineangelegenheiten hinsichtlich der Nummer 14 Buchstaben d und f, Nummer 17 und 36 auf den Chef/die Chefin des Stabes Einsatzführungskommando der Bw, delegiert.
- Über die Erlaubnis für Mitflüge nach Nummer 14 Buchstaben a, d, f und g, Nummer 17 und 36 in Hubschraubern innerhalb der Einsatzgebiete entscheidet der zuständige nationale Befehlshaber soweit sie nicht von besonderer politischer Bedeutung sind oder es sich nicht um politische Mandatsträger handelt.
- Über die Erlaubnis von Mitflügen nach Nummer 14 Buchstabe b von Gewinnern des „Bundeswehrpreisausschreiben(s)“ und der „BwOlympix“ entscheidet der Inspekteur/die Inspekteurin der Luftwaffe.
- Die Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis zum Mitflug des oder der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages nach Nummer 14 Buchstabe d wird bei unangemeldeten Besuchen des oder der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages auf die in Nummer 20 Buchstabe b Genannten übertragen.
- Die Befugnis zur abschließenden Entscheidung über Anträge nach Nummer 14 Buchstaben d und f, Nummer 17 und 18 von Familienangehörigen im Ausland verwendeter Bw-Angehöriger zur Teilnahme an Familienfeiern wie Hochzeit, Taufe, Kommunion und nach Nummer 36 Buchstaben a und b ist dem Referatsleiter R I 2 im BMVg übertragen.

Zu Nummer 29:

Nach Auflösung des Lufttransportkommandos werden dessen Aufgaben als flugbuchende Stelle vom LwFüKdo übernommen.

Zu Nummer 30:

Verbindliche Terminzusagen für Mitflüge aus Fürsorgegründen sind nicht zulässig. Bei der Einplanung sind, wenn Kapazitätsengpässe auftreten, soziale Belange zu berücksichtigen.

Ist das Luftfahrzeug ausgebucht, sollen bei zusätzlichem dienstlichen Platzbedarf Buchungen von Fürsorgeflügen dann nicht mehr storniert werden, wenn dies unzumutbar wäre. Hiervon ist ohne weitere Prüfung auszugehen, wenn die Stornierung später als 48 Stunden vor dem Abflug liegt.

Zu Nummer 33:

Gepäckaufgabeberechtigungsscheine sind - unabhängig von der Art des Fluges - nur für den Transport von unbegleitetem Gepäck auszustellen.

Zu Nummer 34:

Die Bescheinigung der entsendenden Dienststelle über die Mitnahme einer erhöhten Gewichtsmenge bei begleitetem Reisegepäck kann auch nachträglich erfolgen.

Zu Nummer 41:

Wird die gesamte Transportkapazität eines Luftfahrzeuges der Bw dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen, wird auf der Grundlage des für die Einsatzart zutreffenden jeweils gültigen Erstattungskostensatzes (VMBI 2008 S. 16 und das jeweils für das Abrechnungsjahr gültige VMBI) pro Flugstunde abgerechnet.

Zu Nummer 45:

Die zuständige abrechnende Dienststelle ist das Bundesamt für Wehrverwaltung, Ermekeilstraße 27, 53113 Bonn oder Postfach 53019 Bonn.

3. Haftung

Die Bw haftet als Halter des Luftfahrzeuges bei Unfällen unabhängig vom Verschulden aufgrund der Gefährdungshaftung nach § 54 Luftverkehrsgesetz. Daneben können Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für erlittene Personenschäden zustehen, soweit nicht eine Versicherung nach anderen Vorschriften gegeben ist. Ein vertraglicher Haftungsausschluss ist nicht zulässig.

Insofern ist ein Mitflug von nicht der Bw angehörigen Personen nur möglich, wenn das Interesse der Bw an der Nutzung des Luftfahrzeuges in einem angemessenen Verhältnis zum Kostenrisiko bei einem Flugunfall steht. Soweit der Mitflug im Interesse einer Körperschaft oder eines Auftraggebers erfolgt, ist diese bzw. dieser zu verpflichten, den Bund im Innenverhältnis von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die ihre Beschäftigten oder Auftragnehmer nach einem Flugunfall gegen die Bw geltend machen könnten (Haftungsfreistellung). Über Ausnahmen, bei denen ein überwiegendes Interesse der Bw an den Mitflügen und Sondereinsätzen angenommen werden kann, entscheidet der Staatssekretär/die Staatssekretärin des BMVg. Eine Haftungsfreistellung durch andere Körperschaften des Bundes ist nicht notwendig.

Eine Haftungsfreistellungserklärung ist rechtzeitig vor dem Flugantritt beizubringen. Diese ist von der Körperschaft oder dem Auftraggeber bei Nennung der Mitfliegenden mit Name, Vorname, Wohnort zu erstellen und soll beinhalten, dass die Bw von allen Schadensersatzansprüchen nach § 54 Luftverkehrsgesetz der mitfliegenden Personen freigestellt wird, soweit ein Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von einem Bw-Angehörigen verursacht worden ist. Auf der Haftungsfreistellungserklärung haben die Mitfliegenden zu bestätigen, dass sie mit der Haftungsfreistellung einverstanden sind.

4. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- die Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr im Rahmen dienstlicher Einsätze vom 26. März 1991 (VMBI S. 223) geändert mit Erlass vom 11. Juli 2001 (VMBI S. 178),
- die Ausführungsbestimmungen für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr (Mitflüge und Sondereinsätze) für Nicht-Bundeswehrangehörige im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vom 1. August 1997 (VMBI S. 315) und
- der Erlass „Transport von Schwangeren und Kindern in Luftfahrzeugen der Bundeswehr“ vom 5. September 1986 (VMBI S. 288).

BMVg, 28. Januar 2011
R I 2 - Az 43-70-10-10

Anlage

Einverständniserklärung

zum kostenfreien Mitflug eines Kindes in einem Luftfahrzeug der Bundeswehr

Wir sind als gemeinschaftlich sorgeberechtigte Eltern einverstanden, dass unser Kind

Ich bin – zugleich auch im Namen des anderen sorgeberechtigten Elternteils – einverstanden, dass unser Kind

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	

am (Datum) _____ in einem Luftfahrzeug der Bundeswehr kostenfrei mitfliegt.

Ort, Datum, Unterschrift(en)

Durchführungsbestimmungen für die Bundeswehr zur Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (DBBwChemKlimaschutzV)

- Erstfassung -

Zur Durchführung der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, gelten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) die folgenden Bestimmungen:

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmungen regeln die Umsetzung der ChemKlimaschutzV in der Bundeswehr. Die Verordnung gilt ergänzend zu der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 (ABl. EU Nr. L 161 S. 1) über bestimmte fluorierete Treibhausgase und weiteren ergänzenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (siehe Nummer 9).

(2) Die Durchführungsbestimmungen sind anzuwenden bei Betrieb, Instandhaltung, Außerbetriebsetzung und Außerbetriebnahme von ortsfesten Anlagen und Geräten, welche die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 aufgelisteten fluorierten Treibhausgase enthalten.

Als ortsfest sind alle Anlagen und Geräte zu betrachten, die während ihres bestimmungsgemäßen Betriebes/Nutzung nicht in Bewegung sind bzw. nicht für einen generellen mobilen Betrieb vorgesehen sind. Container einschließlich Funktionscontainer und Kabinen, die zum Betrieb von ortsfesten Einrichtungen als Ergänzung oder Ersatz von fester Infrastruktur dauerhaft eingesetzt sind, gelten als ortsfest.

(3) Diese Durchführungsbestimmungen sind nicht anzuwenden bei Betrieb oder Instandhaltung von mobilen sowie allen konkret für den Einsatz vorgesehenen Anlagen und Geräten, welche die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 aufgelisteten fluorierten Treibhausgase enthalten. Die in den technischen Dokumentationen (z. B. Handbücher des Herstellers oder technische Dienstvorschriften) dieser Anlagen und Geräte beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts der genannten Stoffe in die Atmosphäre sind jedoch zu beachten.

Als mobil im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen gelten alle Anlagen und Geräte in bzw. auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, anderen beweglichen Plattformen sowie Container einschließlich Funktionscontainer und Kabinen, die nicht wie im Absatz 2 beschrieben verwendet werden.

(4) Von den genannten Verordnungen werden im Wesentlichen folgende Anlagen und Geräte erfasst:

- Kältekreisläufe von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen,
- Einrichtungen, die Lösungsmittel auf der Grundlage fluorierter Treibhausgase enthalten,
- Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie
- Hochspannungsschaltanlagen.

2. Verhinderung des Austritts von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre

Die Vorschriften des § 3 ChemKlimaschutzV und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 zur Dichtheitskontrolle, zur Ermittlung der Leckrate und zur unverzüglichen Beseitigung von Leckagen gelten unmittelbar. Das Führen von Aufzeichnungen nach § 3 Abs. 4 ChemKlimaschutzV und Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist in Nummer 4 dieser Bestimmungen festgelegt.

3. Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe

Die Vorschriften des § 4 ChemKlimaschutzV und des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 zur Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe gelten unmittelbar.

4. Aufzeichnungen

(1) Dienststellen, die ortsfeste Anlagen in Form von Kälte- und Klimaanlage oder Wärmepumpen einschließlich derer Kreisläufe betreiben, führen über Menge und Typ der verwendeten fluorierten Treibhausgase, etwaige nachgefüllte Mengen und die bei Instandhaltung und endgültiger Entsorgung rückgewonnenen Mengen Aufzeichnungen. Dasselbe gilt für Brandschutzsysteme, die mindestens 3 kg der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 aufgeführten fluorierten Treibhausgase enthalten. Sie führen außerdem Aufzeichnungen über andere relevante Informationen, z. B. zur Identifizierung des Unternehmens oder des technischen Personals, das die Wartung oder Instandhaltung vorgenommen hat, über Termine und Ergebnisse der Dichtheitskontrollen, gegebenenfalls der Kontrollen der Leckage-Erkennungssysteme sowie über Tätigkeiten von zertifizierten gewerblichen Auftragnehmern an den oben angegebenen Anlagen.

(2) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5. Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten

(1) Für die persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Tätigkeiten nach Nummer 2 und 3 gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 ChemKlimaschutzV unmittelbar.

(2) Die Leitungen der Beschäftigungsdienststellen stellen in Zusammenarbeit mit den personalführenden Dienststellen sicher, dass Beschäftigte, die Tätigkeiten nach der ChemKlimaschutzV bzw. der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 durchführen, über die erforderlichen Sachkundebescheinigungen verfügen.

(3) Die nach § 5 Abs. 2 ChemKlimaschutzV vorgesehenen Sachkundebescheinigungen werden von den dort genannten Stellen nach Absolvierung einer qualifizierenden Ausbildung und/oder Prüfung erteilt.

6. Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr

(1) Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr bedürfen zur Ausstellung von Sachkundebescheinigungen der Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Abweichungen sind über das Streitkräfteunterstützungskommando - Abteilung ABC-Abwehr und Schutzaufgaben, Gruppe II beim fachlich zuständigen Referat FÜ S IV 3 im BMVg zu beantragen.

(2) Die Sachkundebescheinigungen der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr gelten nur für Tätigkeiten an Einrichtungen und Anlagen in der Bundeswehr. Auf den eingeschränkten Geltungsbereich ist in der Bescheinigung über die Sachkunde deutlich hinzuweisen.

Liegt der Ausbildungseinrichtung die Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde vor, ist sie befugt, eine allgemeingültige Sachkundebescheinigung auszustellen.

(3) Die Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr können die Ausbildungsinhalte zum Erwerb der Sachkunde nach der Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV) und nach ChemKlimaschutzV kombinieren. Die zuständige Aufsichtsbehörde entscheidet über die Anerkennung als Prüf- bzw. Bescheinigungsstelle im Sinne des § 5 Abs. 3 ChemKlimaschutzV. Nach § 5 ChemOzon-SchichtV erfolgt eine Anerkennung als Fortbildungsstelle durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Sachkundebescheinigungen gelten die Regelungen von Absatz 2 Satz 2 sinngemäß.

(4) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr

nach ChemOzonSchichtV anzuerkennen, wenn die jeweiligen „Grundsätze für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikalischesicherheits (BLAC) von den Ausbildungseinrichtungen umgesetzt werden. Die Anerkennung als Prüf- und Bescheinigungsstelle gemäß § 5 Abs. 3 ChemKlimaschutzV ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen den in § 5 Abs. 3 ChemKlimaschutzV aufgeführten Anforderungen entsprechen. Hierbei ist auch die „Vollzugshilfe zur ChemKlimaschutzV“ der BLAC zu berücksichtigen.

7. Kennzeichnung, Beschränkung der Verwendung, Inverkehrbringen

Die Vorschriften des § 7 ChemKlimaschutzV sowie der Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 gelten unmittelbar.

8. Überwachung

Zuständige Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Durchführung der ChemKlimaschutzV sind die Dezernate WR 7 der Wehrbereichsverwaltungen, die Dezernate AST 2 der Außenstellen der Wehrbereichsverwaltungen sowie das Dezernat MRL 74 des Marineamtes. Für Angelegenheiten von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung ist das Referat WV IV 5 im BMVg zuständig.

9. Zusätzlich geltende Verordnungen

(1) Neben der ChemKlimaschutzV und der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 sind für Tätigkeiten nach Nummer 2 folgende Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten,
- Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten.

(2) Für die persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten sind folgende Verordnungen maßgebend:

- Verordnung (EG) Nr. 303/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate,

- Verordnung (EG) Nr. 304/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate,
- Verordnung (EG) Nr. 305/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluorierte Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate,
- Verordnung (EG) Nr. 306/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate.

(3) Für den Bericht der Hersteller, Importeure und Exporteure bestimmter fluorierte Treibhausgase und für die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen mit bestimmten fluorierten Treibhausgasen sind folgende Verordnungen maßgebend:

- Verordnung 1493/2007 zur Festlegung der Form des Berichts, der von Herstellern, Importeuren und Exporteuren bestimmter fluorierte Treibhausgase zu übermitteln ist,
- Verordnung 1494/2007 zur Festlegung der Kennzeichen und der zusätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten.

(4) Alle genannten Verordnungen sind in der Rechtsvorschriften-Datenbank im IntranetBw (<http://158.32.241.51/com.weka.portal.intranet/index.jsf>) eingestellt.

10. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

11. Beteiligungen

Der Hauptpersonalrat beim BMVg und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg sind beteiligt worden. Die Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg ist gehört worden.

BMVg, 22. November 2010
WV IV 4 - Az 63-10-03/01

Einrichtung einer Lärm-Messstelle der Bundeswehr

- Neufassung -

1 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung der Betreiberpflichten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 BImSchG, in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung (14. BImSchV), ist es aus wirtschaftlichen Gründen geboten, in der Bundeswehr Fremdleistungen für Geräusch- und Erschütterungsmessungen grundsätzlich nicht in Anspruch zu nehmen.

(2) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen, die Geräusche bzw. Erschütterungen verursachen, müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen nach dem BImSchG getroffen werden und die Immissionswerte der Verwaltungsvorschrift „TA Lärm“ sowie der CEN-, ISO-, DIN-Normen, VDI-Richtlinien und der Richtlinie für das Lärmmanagement auf Schießplätzen (LMR) hierzu eingehalten werden. In bestimmten Fällen ist es somit erforderlich, die Geräuschimmissionen und -emissionen sowie Erschütterungen durch Messungen zu ermitteln, um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

(3) Die Messungen werden im Rahmen der dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) übertragenen Vollzugsaufgaben nach dem BImSchG von der Lärm-Messstelle der Bundeswehr (LärmMStBw) durchgeführt.

2 Organisation/Zuständigkeiten

2.1 LärmMStBw

(1) Die LärmMStBw ist im Organisationsbereich Rüstung bei der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) in Meppen eingerichtet. Sie ist zugleich zentrale Lärm-Auswertestelle.

(2) Die LärmMStBw muss den Anforderungen der durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) beschlossenen „Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes“ (LAI-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung genügen.

(3) Zur flächendeckenden Betreuung der Wehrbereiche werden bei der LärmMStBw ein zentraler Messmethodik-/Auswertetrupp und mindestens ein mobiler Mess-/Auswertetrupp aufgestellt.

(4) Die LärmMStBw schaltet bei Bedarf weitere messtechnische Kapazitäten im nachgeordneten Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in Abstimmung mit den jeweiligen Dienststellen ein.

2.2 Öffentlich-rechtliche Aufsicht

(1) Die nach dem BImSchG grundsätzlich von den Landesbehörden wahrzunehmende öffentlich-rechtliche Aufsicht obliegt für die Bundeswehr dem BMVg, Referat WV IV 5. Sie überprüft, ob die LärmMStBw hinsichtlich Fachkunde, gerätetechnischer Ausstattung und Zuverlässigkeit die Voraussetzungen der LAI-Richtlinie erfüllt.

(2) Die Bekanntgabe der LärmMStBw als qualifizierter Messstelle nach § 26 BImSchG wird vom Referat WV IV 5 im BMVg vollzogen.

2.3 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die LärmMStBw obliegt dem BWB.

2.4 Vollzugsbehörden

Die Vollzugsbehörden überwachen den rechtskonformen Betrieb von Anlagen und Einrichtungen. Sie werden durch den Erlass „Bestimmungen zur Durchführung von Lärm- und Erschütterungsmessungen durch die Lärm-Messstelle der Bundeswehr“ (VMBI 2011 S. 15) bestimmt.

3 Aufgabe der LärmMStBw

(1) Die LärmMStBw hat die Aufgabe, die

- Vollzugsbehörden,
- Dienststellen der Bundeswehr sowie der Gaststreitkräfte, die Anlagen und Einrichtungen betreiben, von denen Geräusche/ Erschütterungen ausgehen,

messtechnisch zu unterstützen und fachlich zu beraten.

(2) Im Einzelnen gehören hierzu:

- Geräusche und Erschütterungen messen und bewerten,
- Geräusch- und Erschütterungsgutachten erstellen,
- Geräusch- und Erschütterungsprognosen erarbeiten,
- Geräusch- und Erschütterungskataster erstellen.

(3) Die LärmMStBw trägt zur Verbesserung von Messmethoden und -verfahren sowie von Auswerteverfahren bei und wirkt bei der Vermessung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen in der Bundeswehr messtechnisch mit.

4 Verfahren

Anforderung an und Anordnung der Messungen, Messplanung/ Messdurchführung und Auswertung werden durch den Erlass „Bestimmungen zur Durchführung von Lärm- und Erschütterungsmessungen durch die Lärm-Messstelle der Bundeswehr“ (VMBI 2011 S. 15) geregelt.

5 Aufhebung von Erlassen

Der Erlass vom 17. Dezember 1991 - Rü Z 1 - Az 63-25-25-03 (VMBI 1992 S. 129) wird aufgehoben.

BMVg, 27. Oktober 2010

Rü I 1 - Az 63-25-25-03

Bestimmungen zur Durchführung von Lärm- und Erschütterungsmessungen durch die Lärm-Messstelle der Bundeswehr

- Neufassung -

1. Allgemeines

Messungen im Einwirkungsbereich von Anlagen der Bundeswehr, von denen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Benachteiligungen oder Belästigungen durch Geräusche oder Erschütterungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ausgehen, sind von der Lärm-Messstelle der Bundeswehr (LärmMStBw) durchzuführen.

Zur Ausführung der Nummer 4 des Erlasses „Einrichtung einer Lärm-Messstelle der Bundeswehr“ (VMBI 2011 S. 15) wird bestimmt:

2. Anforderung der Messungen

(1) Betreiber genehmigungs- oder nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte in Deutschland beantragen Lärm- und Erschütterungsmessungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten (§§ 5, 22 BImSchG) bei der für sie zuständigen Wehrbereichsverwaltung (WBV) bzw. Außenstelle (ASt). Der Antrag ist gemäß Meldungsmuster (Anlage) zu stellen.

(2) Militärische Betreiber haben die vorgesetzten Dienststellen, das Wehrbereichskommando (WBK) und das zuständige Landes-

kommando (LK) nachrichtlich zu beteiligen. Dies gilt nicht für die Gaststreitkräfte in Deutschland.

3. Anordnung der Messungen

(1) Die zuständige WBV bzw. ASt ordnet die Messungen als Vollzugsbehörde beim Betreiber an und legt Art, Umfang der Ermittlungen sowie die Dringlichkeit fest.

Sie meldet den Messbedarf bei der LärmMStBw und nachrichtlich der WBV Nord (Leit-WBV) an.

Bei Überwachungsmessungen entfällt die Anordnung der Messung beim Betreiber.

(2) Soweit aufgrund von Beschwerden, Eingaben usw. kurzfristig Messungen mit besonderer Dringlichkeit (§ 26 BImSchG) anfallen sollten, haben diese grundsätzlich Vorrang. Die Priorität legt die Leit-WBV fest.

4. Messplanung/Messdurchführung

(1) Die LärmMStBw stimmt den Zeitpunkt für die Durchführung der Messung unmittelbar mit dem Betreiber ab und gibt dann den Termin der zuständigen WBV bzw. ASt sowie nachrichtlich der Leit-WBV bekannt.

(2) Der Abschluss der Messung ist von der LärmMStBw formlos der zuständigen WBV bzw. ASt sowie nachrichtlich der Leit-WBV zu melden.

5. Messbericht

(1) Die LärmMStBw, zugleich zentrale Auswertestelle, erstellt den Messbericht und sendet diesen an die zuständige WBV bzw. ASt (3-fach) und an die Leit-WBV (1-fach).

(2) Die zuständige WBV bzw. ASt hat anhand des Messberichts den Sachverhalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben immissionschutzrechtlich zu bewerten und, wenn notwendig, Anordnungen zu treffen.

(3) Eine Ausfertigung des Messberichts erhält der Betreiber. Sind Mängel festgestellt worden, ist der Betreiber auf diese hinzuweisen. Es sind ihm Möglichkeiten aufzuzeigen, die den Mangel beseitigen oder mindern.

(4) Soweit von der zuständigen WBV bzw. ASt Anordnungen nach den §§ 17 oder 24 BImSchG getroffen werden müssen, ist der Betreiber zuvor anzuhören.

(5) Dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Referat WV IV 5 ist ein Nebenabdruck der Stellungnahme der Vollzugsbehörde zusammen mit dem Messbericht vorzulegen.

6. Aufhebung von Erlassen

Der Erlass vom 21. Dezember 1992 - S IV 2 - Az 63-3006/23 (VMBl 1993 S. 74) wird aufgehoben.

BMVg, 28. Dezember 2010
WV IV 5 - Az 63-30-06/2

Anlage

Muster

Meldung des Betreibers

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Betreiber: | - Kasernenkommandant in ...
- Standortältester in ... |
| 2. Zweck: | - Verkehrslärm (Pz, LKw)
- Betriebslärm (Heizanlage)
- Sprenglärm
- Schießlärm |
| 3. Ort: | - A-Kaserne
- Standortübungsplatz Y
- Standortschießanlage X
- Truppenübungsplatz AFSt 9 |
| 4. Umfang: | - XY-Messpunkte
+ B-Dorf, A-Weg 7
+ B-Dorf, C-Allee 92
+ C-Dorf, W-Str. 21 |
| 5. Art, Anlass: | § 5 BImSchG
§ 28 BImSchG
Eingabe, Beschwerde |
| 6. Belastung: | maximale Schusszahl Tag/Nacht pro Tag
Gesamtschusszahl pro Jahr
bezogen auf Tag 06.00 bis 22.00 Uhr
Nacht 22.00 bis 06.00 Uhr |
| 7. Sonstiges: | - Truppenteil/Verband von bis abwesend
- Messungen von durchgeführt
Anlage |

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

VMBI 2011 S. 17

Richtlinien für die Vergabe von Urkunden und Preisen bei Sportveranstaltungen

- Neufassung -

1.

(1) Mit der Vergabe von Urkunden und Preisen soll der Sport in der Bundeswehr aktiv gefördert werden. In Anerkennung besonderer Leistungen können Sportlerinnen/Sportler und Mannschaften ausgezeichnet werden, die bei Sportveranstaltungen Siege und Platzierungen erreicht haben.

(2) Urkunden und Preise können im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen an Soldatinnen/Soldaten, die im aktiven Dienstverhältnis stehen, an Reservistinnen/Reservisten während Wehrübungen und dienstlichen Veranstaltungen (DVag) sowie an Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Bundeswehr vergeben werden.

(3) In Betracht kommen ausschließlich solche Sportveranstaltungen, die

- a) dienstlich angeordnet sind und die Sportarten der "Allgemeinen und der Besonderen Sportausbildung" gemäß ZDv 3/10 „Sport in der Bundeswehr“ umfassen,
- b) im Rahmen des außerdienstlichen Sports im Verantwortungsbereich der Bundeswehr durchgeführt werden,
- c) im Rahmen des dienstlichen und außerdienstlichen Sports durchgeführt werden und an denen auch Zivilpersonen oder Angehörige ausländischer Streitkräfte teilnehmen,
- d) von alliierten Streitkräften oder zivilen Organisationen im In- und Ausland ausgeschrieben sind und an denen Soldatinnen/Soldaten der Bundeswehr teilnehmen.

Soweit an Sportveranstaltungen zu den Buchstaben a und b Soldatinnen/Soldaten ausländischer Streitkräfte mitwirken und zusammen mit Soldatinnen/Soldaten der Bundeswehr Einzel- und Mannschaftswettkämpfe bestreiten, können Urkunden und Preise auch an diese Soldatinnen/Soldaten ausgehändigt werden. Dies gilt insbesondere für CISM-Wettkämpfe, die von der Bundeswehr ausgerichtet werden. Bei Sportveranstaltungen zu den Buchstaben c und d ist die Vergabe von Urkunden und Preisen nicht auf Soldatinnen/Soldaten der Bundeswehr beschränkt.

2.

(1) Als Auszeichnung können überreicht werden:

- Urkunden
- Einzelpreise

- Mannschaftspreise als einmalige Preise oder Wanderpreise
- Ehrenpreise

(2) Bei der Kostenfestsetzung sind im Rahmen der Wertgrenzen (s. Anlage) vor allem die Bedeutung und die Häufigkeit eines Wettkampfes zu berücksichtigen.

(3) **Mannschaftspreise** (Urkunde je Mannschaftsmitglied sowie als einmalige Preise oder Wanderpreise) werden nach Maßgabe zuvor festgelegter Richtlinien vergeben. Die Preise müssen mit einer Inschrift/Aufschrift versehen sein, aus der Anlass, die stiftende Stelle/Person sowie das Datum der Auszeichnung hervorgehen.

(4) **Ehrenpreise** dürfen für herausragende Einzelleistungen und nur in Form von Erinnerungsgaben vergeben werden. Sie sollen für die damit ausgezeichneten Sportlerinnen und Sportler von bleibendem persönlichen Wert sein. Die Ehrenpreise müssen mit einer Inschrift/Aufschrift versehen sein, aus der Anlass, die stiftende Stelle/Person sowie das Datum der Auszeichnung hervorgehen.

3.

(1) Die Verbuchungsstelle ergibt sich aus der Art der sportlichen Veranstaltung und aus der bei der Festsetzung des Preises genannten Bestimmung.

(2) Die Kosten für Urkunden und Preise sind wie folgt zu buchen:

Kapitel 1403 Titel 532 51 - aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gemäß Nummer 1 Absatz 3 Buchstaben a, c und d sowie aus Anlass von CISM-Veranstaltungen;

Kapitel 1403 Titel 532 61 - aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gemäß Nummer 1 Absatz 3 Buchstabe b.

4.

Der Erlass vom 3. März 1975 - Fü S I 8 - Az 27-40 (VMBI S. 150) sowie die dazu erfolgte redaktionelle Änderung (VMBI S. 168) werden aufgehoben.

BMVg, 10. Januar 2011
Fü S I 5 - Az 27-40-00

Anlage

Fü S I 5 - Az 27-40-00 vom 10.01.2011

Lfd. Nr.	Sportliche Veranstaltungen auf der Ebene	Einzelpreise	Wert bis €	Mannschaftspreise	Wert bis €	Ehrenpreise	Wert bis €	Stifter/Stifterin	Verschiedenes
1	Bataillon oder selbständige Einheit	1. Preis Urkunden und Erinnerungsgabe (Buch, Bild, Plakette u. Ä.) 2. und 3. Preis Urkunde	25	1. - 3. Preis Urkunde je Mannschaftsmitglied Einmaliger Preis oder Wanderpreis	50 70	Ehrenpreis als Erinnerungsgabe Ggf. mit Verleihungsurkunde	40	Kommandeur/in, Chef/in	
2	Brigade, Regiment, Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Bw, Standort (mit mindestens zwei Bataillonen)	1. Preis Urkunde und/oder Medaille (Gold) und Erinnerungsgabe 2. und 3. Preis Urkunde und/oder Medaille in der Abstufung Silber/Bronze	40	1. - 3. Preis Urkunde je Mannschaftsmitglied Einmaliger Preis oder Wanderpreis	60 80	Ehrenpreis als Erinnerungsgabe Ggf. mit Verleihungsurkunde	60	Kommandeur/in, Standortkommandant/in	
3	FüKdo Korps Division WBK	1. Preis Urkunde und/oder Medaille (Gold) und Erinnerungsgabe 2. und 3. Preis Urkunde und/oder Medaille in der Abstufung Silber/Bronze	50	1. - 3. Preis Urkunde je Mannschaftsmitglied Einmaliger Preis oder Wanderpreis	80 90	Ehrenpreis als Erinnerungsgabe Ggf. mit Verleihungsurkunde	80	Kommandierender General, Kommandeur/in, Befehlshaber/in, Präsident/in	Urkunden für die Teilnahme können vergeben werden
4	Bundeswehr, MilOrgBer, CISM und NATO, bi- und multinationale Veranstaltungen mit Nicht-NATO-Staaten	1. Preis Urkunde und/oder Medaille (Gold) und Erinnerungsgabe 2. und 3. Preis Urkunde und/oder Medaille in der Abstufung Silber/Bronze	60	1. - 3. Preis Urkunde je Mannschaftsmitglied Einmaliger Preis oder Wanderpreis	90 120	Ehrenpreis als Erinnerungsgabe Ggf. mit Verleihungsurkunde In besonderen Fällen können Ehrenpreise für einen 1., 2. und 3. Platz vergeben werden (z. B. militärischer Fünfkampf)	120	Minister/in, Staatssekretär/in, Generalinspekteur/in der Bw, Inspekteur/in MilOrgBer	Urkunden für die Teilnahme können vergeben werden

Die vorstehend festgelegten Wertgrenzen gelten als Gesamtpreispanne für den 1. – 3. Platz. Sie können bei im Ausland stationierten Truppenteilen und sonstigen militärischen Dienststellen um den für das betreffende Land festgesetzten Kaufkraftausgleich erhöht werden, sofern angemessene Preise zu den für das Inland festgesetzten Höchstsätzen im Ausland nicht zu beschaffen sind und die Beschaffung im Inland nicht möglich ist. Die um den Kaufkraftausgleich erhöhte Wertgrenze ergibt dann den für die betreffende Auslandsdienststelle geltenden Höchstbetrag.

Rechtswesen

VMBI 2011 S. 19

Bewertung der Sachbezüge bei der Errechnung des pfändbaren Einkommens von Soldatinnen und Soldaten

- Änderung -

Die Abschnitte III und IV des Erlasses vom 11. Januar 2006 - R II 1 - Az 39-85-25/12 (VMBI S. 13), zuletzt geändert am 4. März 2010 (VMBI S. 19), erhalten die nachstehende Fassung:

„III.

Sachbezüge, die Soldatinnen oder Soldaten gewährt werden, sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Verpflegung: | 217,00 Euro |
| 2. Unterkunft: | |
| a) Für Soldatinnen und Soldaten
in Besoldungsgruppe A 3 und A 4 | 51,50 Euro |
| b) Für Soldatinnen und Soldaten
in Besoldungsgruppe A 5 und A 6 | 92,70 Euro |
| c) Für Soldatinnen und Soldaten
in Besoldungsgruppe A 7 und höher | 175,10 Euro |
| 3. Dienstbekleidung: | 37,27 Euro |

Die angegebenen Werte sind Monatsbeträge. Für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zugrunde zu legen.

Die angegebenen Beträge sind auf Sachbezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 fällig werden.

IV.

Die in Abschnitt III genannten Werte werden jährlich entsprechend den amtlichen Sachbezugswerten der Sozialversicherungsentgeltverordnung¹⁾ neu festgesetzt. Diese Erlassregelung bindet die Gerichte allerdings nicht. Bewertet ein Gericht bei der Zwangsvollstreckung im Einzelfall auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Sachbezüge anders, so sind die vom Gericht festgesetzten Werte für den Bund als Drittschuldner maßgebend.“

BMVg, 12. Januar 2011
R II 1 - Az 39-85-25/12

1) BGBl. I 2010 S. 1751

Aufhebung von Erlassen

VMBI 2011 S. 19

Gegenseitige Vertretung von Sanitätsoffizieren der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes

- Aufhebung -

Der Erlass vom 15. April 1965 - InSan II 3 - Az 42-45-20 (VMBI S. 213) wird aufgehoben.

BMVg, 14. Dezember 2010
Fü San II 3 - Az 42-45-20

Ministerialblatt

Herausgeber: Bundesministerium der Verteidigung – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH. – Druck: BAWV - ZA 9 - Zentraldruckerei Köln/Bonn.

Bezugsbedingungen: Erscheinungsweise nach Bedarf. – Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw. 31.10. beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesanzeiger, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon 02 21 / 9 76 68-0.

Bezugspreis: Halbjährlich 31,- €, jährlich 62,- €, Einzelnummern je angefangene 16 Seiten 2,10 € zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesanzeiger, Köln 263 906-507, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Gesamtstichwortverzeichnis zum Ministerialblatt

Herausgeber: Bundesministerium der Verteidigung.

Bezugsbedingungen: Das Verzeichnis wird einmal jährlich (in der Regel im 1. Quartal) in aktualisierter Form herausgegeben. Es gilt dieselbe Bezugsquelle wie für das Ministerialblatt.

Bezugspreis: Je angefangene 16 Seiten kosten 2,10 € zuzüglich Versandkosten; Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages oder Vorausrechnung ist wie beim Ministerialblatt möglich.

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · G 4761 · Gebühr bezahlt

Ministerialblatt

des Bundesministeriums der Verteidigung

Bonn, den 20. Mai 2011

Nummer 2

Inhalt

	Seite
Politische und NATO-Angelegenheiten, Gesamtplanung	
Richtlinie für die Abrechnung von Leistungen der Bundeswehr gegenüber Dritten – Neufassung	22
Verfahrenshinweise zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr – Neufassung	24
Richtlinien für die Durchführung der Informationsarbeit der Bundeswehr – Änderung	26
Regelung für die Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Bundeswehr – Neufassung	27
Organisation und Dienstbetrieb	
Wahl der Haupschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	31
Personalwesen	
Besonderes Dienstgeschäft in der Bundeswehr – Änderung	31
Änderung des Soldatengesetzes – Hinweis	32
Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung – Hinweis	32
Änderung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung – Hinweis	33
Änderung des Wehrpflichtgesetzes – Hinweis	33
Fach- und Sondergebiete	
Dienstvereinbarung über die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen der Bundeswehr für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung – Neufassung	34
Unterkunftspauschale für freiwillige Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkunft – Neufassung	36
Allgemeine verteidigungstechnische und verteidigungswirtschaftliche Angelegenheiten, Nutzung ziviler Leistungen	
Durchführungsbestimmungen zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“ für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung – Neufassung	37

Politische und NATO-Angelegenheiten, Gesamtplanung

VMBI 2011 S. 22

Richtlinie für die Abrechnung von Leistungen der Bundeswehr gegenüber Dritten

- Neufassung -

1 Allgemeines

(1) Leistungen, die die Bundeswehr Dritten gegenüber erbringt, sind grundsätzlich nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) abzurechnen. Die BHO legt fest, dass Leistungen nur gegen vollen Wertausgleich zur Verfügung gestellt werden (§§ 61 Absatz 1 und 63 Absatz 3 BHO).

(2) Der „volle Wertausgleich“ wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung erzielt werden könnte (Marktpreis) bzw. auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung ermittelt wurde. Ausnahmen hiervon können im Haushaltsplan (Einzelplan 14) oder - bei geringem Wert bzw. dringendem Bundesinteresse - durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zugelassen werden.

(3) Für bestimmte Leistungen gelten nähere bundeswehrspezifische Regelungen. Abschnitt 2 gibt eine Übersicht über die Erlasse mit ihren Anwendungsgebieten.

(4) Sofern sich gegenüber Dritten erbrachte Leistungen der Bundeswehr im Einzelfall nicht einem Erlass zuordnen lassen, regelt diese Richtlinie in Abschnitt 3 die Grundsätze für die Abrechnung.

(5) Soweit die Abrechnung für Erbringung von Leistungen gegenüber einem Dritten in einem Vertrag geregelt sind, gelten die vertraglichen Regelungen.

2 Spezielle Abrechnungsverfahren der Bundeswehr

2.1 Hilfeleistungen der Bundeswehr

(1) Für die Abrechnung von Hilfeleistungen der Bundeswehr gegenüber Dritten gelten die folgenden Erlasse in der jeweils geltenden Fassung:

- „Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe“ vom 21. Januar 2008 - R I 2 - Az 13-29 (VMBI S. 2);
- „Nutzung von Rettungsmitteln der Bundeswehr im Rahmen ziviler Rettungsmaßnahmen“ vom 21. Januar 2008 - R I 2 - Az 13-29 (VMBI S. 6);
- „Hilfeleistungen der Bundeswehr im Rahmen der technischen Amtshilfe“ vom 21. Januar 2008 - R I 2 - Az 12-03-01 (VMBI S. 8);
- „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ vom 21. Januar 2008 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 9).

(2) Die Erstattungskostensätze für Material sind im Erlass „Erstattungskostensätze für Hilfeleistungen der Bundeswehr“ vom 21. Januar 2008 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 16 in der jeweils geltenden Fassung) geregelt. Sie werden jährlich aktualisiert und im VMBI veröffentlicht.

(3) Sofern im Einzelfall für im VMBI nicht aufgeführte Geräte Kostensätze benötigt werden, sind diese von den jeweils für die Kostenermittlung bei Hilfeleistungen zuständigen Kommando-behörden/Dienststellen unmittelbar beim Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV), Referat RD 4 zu erfragen.

(4) Personalkosten für Soldatinnen und Soldaten werden einheitlich als Stundensatz im VMBI veröffentlicht und aktualisiert. Personalkosten für Zivilbedienstete sind individuell zu berechnen (s. Nummer 19 Absatz 5 und 6 des Erlasses „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ - VMBI 2008 S. 9).

(5) Weitere Kostenabrechnungen, z. B. für Verpflegung und Unterkunft oder Nutzung von Fahrzeugen der Bundeswehr Fuhrpark-service GmbH etc., werden in gesonderten Erlassen geregelt.

2.2 Übernahme von Drittaufträgen

(1) Für die Übernahme von Drittaufträgen durch Dienststellen des Rüstungsbereiches im Rahmen freier Kapazitäten gilt die

- „Rahmenweisung für die Übernahme von Drittaufträgen durch Dienststellen des Rüstungsbereiches“ vom 27. Juni 2003 - Rü I - Az 10-16-00¹⁾ sowie der Erlass
- „Unterstützungsleistungen und insbesondere Ausbildungsleistungen des Rüstungsbereiches für Industrieunternehmen“ vom 10. September 2003 - Rü II 3 - Az 78-60-10/09¹⁾.

(2) Für die Forschung mit Drittmitteln in Ressortforschungseinrichtungen gelten die „Richtlinien für die Forschung mit Drittmitteln (Drittmittelforschung) in Einrichtungen der Bundeswehr“ vom 2. Juli 2010 - Rü IV 3 - Az 70-01-00/12²⁾.

2.3 Materialwirtschaft

(1) Für Abrechnungen von Personalleistungen im Bereich der Materialwirtschaft sind einheitliche und gemittelte Stundensätze auf Vollkostenbasis anzuwenden. Sie werden vom BAWV errechnet, jährlich aktualisiert und mit Erlass „Festlegung und Fortschreibung einheitlicher Stundensätze für den Bereich der Materialwirtschaft in der Bundeswehr“ vom 1. Juli 2002 - Fü SKB II 2 - Az 80-06-01 (VMBI S. 295 in der jeweils geltenden Fassung) im VMBI veröffentlicht.

(2) In Einzelfällen werden in Dienststellen der Bundeswehr im Rahmen von Betriebsabrechnungen eigene Stundensätze ermittelt (z. B. in Instandsetzungseinrichtungen der Bundeswehr sowie zunehmend auch in Dienststellen mit eigener Kosten- und Leistungsrechnung). Diese auf die spezielle Einrichtung bezogenen Stundensätze sind zur Anwendung zugelassen und haben Vorrang vor den im obigen Erlass genannten Stundensätzen.

(3) Die vereinheitlichten Stundensätze finden insbesondere Anwendung bei folgenden Erlassen:

- „Bestimmungen über das Aussondern und Verwerten von Material der Bundeswehr (AVB)“ vom 30. September 2004 - Fü S IV 3 - Az 80-06-01 (VMBI S. 130 in der jeweils geltenden Fassung);
- „Bestimmungen über die Bearbeitung von Schadensfällen in der Bundeswehr (Schadensbestimmungen)“ vom 14. Februar 2006 - R II 1 - Az 39-85-02/22 (VMBI S. 40);
- „Richtlinien für das Verhalten bei fehlerhaften Lieferungen (RVL)“ vom 1. Dezember 2005 - Rü II 5 - Az 80-06-01 (VMBI 2006 S. 4).

2.4 Ausbildung von Nicht-Bundeswehrangehörigen

(1) Einzelne Personen, die nicht der Bundeswehr angehören, können an Lehrgängen in Ausbildungseinrichtungen und in Trupenteilen der Bundeswehr im Rahmen verfügbarer Kapazitäten teilnehmen.

(2) Grundsätzlich wird in der Abrechnung zwischen zivilen Teilnehmern und Angehörigen ausländischer Streitkräfte unterschieden.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt

- bei Unterstützung mittels Ausbildung für die bundesunmittelbare Verwaltung nach § 61 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BHO in Verbindung mit Nummer 3 und 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 61 BHO;
- für Teilnehmer der mittelbaren Bundesverwaltung, Länder und Gemeinden sowie aus dem zivilen Bereich nach § 63 Absatz 3 und 4 BHO in Verbindung mit Nummer 3 der

1) Im VMBI nicht veröffentlicht.

2) s. Intranet Bundeswehr/Vorschriften-ONLINE/Erlasregister BMVg/Hauptabteilung Rü/Rü IV 3.

VV-BHO zu § 63 BHO. Auf eine Kostenerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 63 Absatz 4 BHO (dringendes Bundesinteresse) vorliegen. Hierzu ist in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung des BMF über die Abteilung Haushalt im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) einzuholen;

- für Ausbildung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte in Ausbildungseinrichtungen und in Truppteilen der Bundeswehr im Rahmen der Ausbildungsunterstützung oder der Militärischen Ausbildungshilfe gemäß Allgemeinen Umdruck (AllgUmdr) Nummer 71/1 Kapitel 5 und 6 (Stand: März 2009);
- für Ausbildungsleistungen im Ausland für Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte - in definierten Einzelfällen auch ausländischem Zivilpersonal - durch Angehörige der Bundeswehr im Ausland gemäß AllgUmdr Nummer 71/1 Anlage 2/5 Nummer 11.

(4) Auf die Kostenerstattung für Ausbildungsvorhaben im Rahmen rüstungswirtschaftlicher Beziehungen zu ausländischen Staaten im Inland oder im Ausland wird im AllgUmdr Nummer 71/1 Anlage 2/6 Nummer 13 hingewiesen.

2.5 Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr

(1) Liegenschaften der Bundeswehr oder Teile derselben können grundsätzlich an Dritte zur Mitbenutzung überlassen werden, wenn sie zeitweilig für dienstliche Zwecke entbehrlich sind. Dabei ist für jede Mitbenutzung grundsätzlich ein Entgelt zu vereinbaren.

(2) Die Abrechnungsmodalitäten sind in folgenden Erlassen festgelegt:

- „Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte“ vom 27. Februar 2007 - WV III 3 - Az 45-04-01/00³⁾;
- „Abrechnungsbestimmungen für die Mitbenutzung von Truppenübungs- und Schießplätzen der Bundeswehr durch Dritte“ vom 14. März 2002 - WV III 2 - Az 45-04-01/00 (VMBI S. 172);
- „Unterkunftspauschale für freiwillige Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkunft“ vom 28. März 2011 - WV III 3 - Az 45-01-12/02(01) (VMBI S. 36).

2.6 Behandlung von Zivilpersonen in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr

(1) Für die Behandlung von Zivilpersonen in Bundeswehrkrankenhäusern sind die Abrechnungsmodalitäten im Erlass „Bestimmungen über die Krankenhausbehandlung von Zivilpersonen in Bundeswehrkrankenhäusern - BwKrhs (Zivilpatientenerlass)“ vom 1. Mai 2008 - R I 2 - Az 42-40-15¹⁾ festgelegt.

(2) Für die ambulante Behandlung von Zivilpersonen in anderen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr sind die Abrechnungsmodalitäten im Erlass „Richtlinien für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn/Arbeitgebers und die Entrichtung des Entgelts durch Sanitätsoffiziere sowie beamtete und angestellte Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker der Bundeswehr im Rahmen der Nebentätigkeit (Inanspruchnahmerichtlinien)“ vom 1. März 1996 - In San II 3 - Az 42-01-01/011) festgelegt.

2.7 Kostenerstattungssätze für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr bei internationalen Einsätzen im Ausland

Die Kostenerstattung für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr bei internationalen Einsätzen im Ausland wird im Einzelfall unter Federführung des jeweils zuständigen Referates im BMVg vertraglich geregelt und entsprechend abgerechnet.

2.8 Betriebsstoffabgabe an Dritte

(1) Mit dem Erlass „Betriebsstoffabgabe an Dritte - Verfahrensneuregelung für die Abgabe von Betriebsstoffen an Dritte“ vom 6. Februar 2004 - Rü V 5 - Az 90-91-30/50 (VMBI S. 54) wird die Abgabe von Betriebsstoffen aus Beständen der Bundeswehr an Dritte geregelt. Die Abgabe von Betriebsstoffen erfolgt grundsätzlich entgeltlich; sie sind mit einem Nebenkostenzuschlag (NKZ) zu berechnen.

(2) Die Festsetzung und Anwendung der NKZ sind im Erlass „Betriebsstoffabgabe an Dritte; Inkraftsetzung der Nebenkostenzuschläge“ vom 5. August 2010 - Rü II 4 - Az 90-91-00/100¹⁾ festgelegt.

3 Abrechnungsgrundsatz für Leistungen außerhalb der speziellen Abrechnungsverfahren

(1) Leistungen der Bundeswehr gegenüber Dritten, die sich keinem Erlass zuordnen lassen, sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der BHO abzurechnen.

(2) Ist ein originärer Marktpreis gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 nicht feststellbar, werden die Selbstkosten der Leistungen auf Vollkostenbasis abgerechnet. Die Selbstkosten errechnen sich dabei aus der Summe ihrer Sach-/Material- und Personalkosten (Fertigungseinzel- und Fertigungsgemeinkosten) zuzüglich Kapitalkosten, Verwaltungsgemein-, Vertriebsgemein- und Sondereinzelkosten.

(3) Um einen unangemessenen Ermittlungsaufwand in den Dienststellen für die Berechnung dieser Leistungen zu vermeiden, werden durch das BAWV, Referat RD 4 bestimmte Kostenstandards jährlich ermittelt und im AllgUmdr Nummer 9 veröffentlicht. Diese Kostensätze können unter besonderer Beachtung der dort gegebenen Hinweise zur Ermittlung der Vollkosten mit herangezogen werden.

4 Wertermittlung

Die Wertermittlung ist durch die abrechnende Stelle durchzuführen. In allen Fällen, in denen die abrechnende Stelle nicht über die erforderlichen Kosteninformationen verfügt, kann sie über das BMVg, Referat H I 7 beim BAWV, Referat RD 4 eine fallbezogene Kostenberechnung beantragen.

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 2. Oktober 1996 - Fü S VI 4 - Az 09-70-01-01 (VMBI S. 375) außer Kraft.

BMVg, 3. Februar 2011
H I 7 - Az 09-70-01

³⁾ s. Intranet Bundeswehr/Vorschriften-ONLINE/Weitere Weisungen/Erlasse.

Verfahrenshinweise zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr

- Neufassung -

I. Grundlagen

1. Siebter Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 2. Mai 1996 (VMBI S. 226).
2. Erlass des Bundespräsidenten zur Genehmigung des neu gefassten Erlasses über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 12. November 2010 (VMBI 2011 S. 2).
3. Erlass des Bundesministers der Verteidigung über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 9. November 2010 (VMBI 2011 S. 3).

II. Allgemeines

1.

Die Einsatzmedaille der Bundeswehr wird für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen an Soldatinnen und Soldaten sowie an Zivilpersonal der Bundeswehr verliehen. Diese Teilnahme wird in der Regel begründet durch eine Kommandierung/Versetzung.

2.

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille sind folgende Dienstzeiten im Rahmen der in Nummer 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen:

- für die Einsatzmedaille in **Bronze** mindestens 30 Tage,
- für die Einsatzmedaille in **Silber** mindestens 360 Tage und
- für die Einsatzmedaille in **Gold** mindestens 690 Tage.

(2) Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Verwundung, Tod) können die Einsatzmedaillen ohne die zeitlichen Mindestvoraussetzungen verliehen werden. Dies ist nur im Einverständnis mit der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes möglich.

(3) Luftfahrzeugbesatzungen, die nicht für den Einsatz oder die besondere Verwendung im Ausland stationiert sind, wird für den ersten an einem Tag geflogenen Einsatz über bzw. in das Einsatzgebiet ein Tag Dienst angerechnet. Für zusätzlich an demselben Tag geflogene Einsätze wird kein weiterer Tag angerechnet.

(4) Die Einsatzmedaillen der Stufen Bronze, Silber und Gold werden für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen ab dem **30. Juni 1995** verliehen.

3.

Alle Stufen der Einsatzmedaillen können auch nach dem Tod (postum) verliehen werden.

4.

(1) Der Bundesminister oder die Bundesministerin der Verteidigung bestimmt den Einsatz oder die besondere Verwendung, für welche die Einsatzmedaille verliehen wird, und die Bezeichnung (Name auf den Spangen der Einsatzmedaille/Bezeichnung auf der Verleihungsurkunde).

(2) Der Einsatzführungsstab, Referat Einsatzberatung, im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) schlägt in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Referaten des BMVg dem Bundesminister oder der Bundesministerin der Verteidigung die Einsätze oder besonderen Verwendungen vor, für die eine Einsatzmedaille verliehen werden soll.

(3) Nach Billigung durch den Bundesminister/die Bundesministerin der Verteidigung gibt der Einsatzführungsstab diese Einsätze bzw. besonderen Verwendungen den militärischen Organisationsbereichen sowie den Referaten FÜ S I 3 und PSZ/Z im BMVg bekannt. Er teilt dem Referat PSZ/Z die deutsche Bezeichnung

des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung für den Druck der Verleihungsurkunden, die Bezeichnung (Name/Abkürzung) für die Spangen der Einsatzmedaille sowie den geplanten personellen Gesamtumfang mit.

(4) Für alle Einsätze oder besonderen Verwendungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder der Europäischen Union (EU) wird auf den Spangen des Bandes und des Bandsteges der Einsatzmedaille einheitlich die Bezeichnung „OSZE bzw. EU“ getragen, die abhängig von der Anzahl der Teilnahmen an verschiedenen OSZE/EU-Missionen durch eine arabische Zahl ergänzt wird (z. B. „OSZE 1/EU 1“ für die Teilnahme an einer, „OSZE 2/EU 2“ für die Teilnahme an zwei OSZE/EU-Missionen).

5.

Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte, gegen die im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der besonderen Verwendung eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt wurde, sollen nicht ausgezeichnet werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn über ein arbeitsvertragliches Fehlverhalten entschieden wurde bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden. Bei Dienstvergehen, die keine vorzeitige Rückkommandierung/Rückversetzung erfordern, ist nach Bewährung im Einsatz die Verleihung der Einsatzmedaille erneut durch die Kommandeurin oder den Kommandeur Deutsches Einsatzkontingent zu prüfen. Wird danach eine Soldatin oder ein Soldat für die Verleihung der Einsatzmedaille vorgeschlagen, so soll die Vertrauensperson der Soldatin bzw. des Soldaten durch deren nächsten Disziplinarvorgesetzten gehört werden. Unterbleibt ein Vorschlag für die Verleihung der Einsatzmedaille durch die Kommandeurin oder den Kommandeur des Deutschen Einsatzkontingentes nach Abschluss der Prüfung, so soll darüber die Vertrauensperson der Soldatin bzw. des Soldaten durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten unterrichtet werden.

6.

Für die Auszeichnung vorbestrafter Soldatinnen und Soldaten sowie vorbestrafter Zivilpersonen der Bundeswehr gelten die „Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ vom 5. September 1983 (VMBI 1984 S. 42) entsprechend.

7.

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Straftat oder einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit einem Einsatz bzw. einer besonderen Verwendung rechtfertigen, soll ein Vorschlag zur Verleihung der Einsatzmedaille gemäß Abschnitt III Nummer 2 erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen der Nummer 5 nicht vorliegen. Bei Soldatinnen und Soldaten soll die Vertrauensperson der Auszuzeichnenden durch die nächsten Disziplinarvorgesetzten hierzu gehört werden.

8.

(1) Die Einsatzmedaille (Insignie = Ordenszeichen) geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Sie alle erhalten eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bundesministers/der Bundesministerin der Verteidigung. Die Verleihungsurkunden tragen das kleine Bundessiegel.

(2) Die Trageweise der Einsatzmedaille an der Uniform richtet sich nach der ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“. Es darf je Einsatz nur die höchste Stufe der Einsatzmedaille getragen werden.

9.

Ausschließlich für die Einsatzmedaille der Stufe **Gefecht** gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

- a) Voraussetzungen der Verleihung:

- Die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen (z. B. Feindberührung bei einer Patrouille) oder
 - unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten (z. B. Anschläge durch Sprengfallen, Minen, Beschuss durch Panzerfäuste oder Mörser).
 - Die Dienstzeiten nach Nummer 2 Absatz 1 müssen nicht erfüllt sein.
 - Die Einsatzmedaille der Stufe **Gefecht** wird nur für Sachverhalte nach dem **28. April 2009** verliehen.
- b) Sonstiges:
- Die Einsatzmedaille der Stufe Gefecht wird nur einmal verliehen.
 - Die Verleihungsurkunde trägt zusätzlich zu der Bezeichnung Gefecht die Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung. Die Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung erscheint jedoch nicht auf der Einsatzmedaille.
 - Die Einsatzmedaille der Stufe Gefecht darf neben der Einsatzmedaille nach Abschnitt II Nummer 2 getragen werden.

III. Verfahren

1.

Zuständig für die mit der Verleihung zusammenhängenden Aufgaben ist das Referat PSZ/Z im BMVg.

2.

(1) Zuständig für den Auszeichnungsvorschlag von Soldatinnen und Soldaten sind die nächsten Disziplinarvorgesetzten, von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vergleichbaren Vorgesetzten. Zum Vorschlag, eine Soldatin bzw. einen Soldaten mit einer Einsatzmedaille auszuzeichnen, sollen die nächsten Disziplinarvorgesetzten die Vertrauensperson der jeweiligen Dienstgradgruppe anhören.

(2) Die Vorschläge sind mit dem Formular „Sammelliste: Einsatzmedaille der Bundeswehr“ (Formular Nr. Bw-2186)¹⁾ nach Stufen getrennt dem Referat PSZ/Z im BMVg per E-Mail vorzulegen. Sie können jederzeit vorgelegt werden. Die Listen sind für Soldatinnen und Soldaten nach Dienstgraden, beginnend mit dem höchsten Dienstgrad, innerhalb der Dienstgrade alphabetisch zu ordnen. Für Zivilpersonen ist entsprechend zu verfahren.

(3) Vorlageberechtigt sind:

- das Einsatzführungskommando der Bundeswehr für die zur Zeit der Vorlage im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die höheren Kommandobehörden und Ämter für ihren Bereich.

Wird die zeitliche Mindestvoraussetzung einer Verleihung nicht erfüllt (besondere Ausnahmefälle nach Abschnitt II Nummer 2 Absatz 2), ist durch die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die vergleichbaren Vorgesetzten, ein begründeter Einzelvorschlag vorzulegen.

3.

Bei der Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr sind das Bundesdatenschutzgesetz²⁾ einschließlich der dazu erlassenen Durchführungbestimmungen³⁾ sowie die Regelungen des Personalaktenrechtes nach den §§ 106 bis 115 des Bundesbeamtengesetzes⁴⁾ bzw. § 29 Soldatengesetz⁵⁾ in Verbindung mit der Personalaktenverordnung Soldaten⁶⁾ zu beachten.

4.

Angehörige der Reserve müssen sich zum Zeitpunkt der Verleihung nicht mehr in einem Soldatenstatus befinden. Den Angehörigen der Reserve stehen insoweit nicht wehrpflichtige

frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gleich.

5.

Nach der Verleihung durch den Bundesminister/die Bundesministerin der Verteidigung werden die Auszeichnungsunterlagen dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr bzw. den vorlageberechtigten Stellen durch das Referat PSZ/Z im BMVg zur weiteren Veranlassung übersandt. Diese legen fest, ob Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden durch die örtlich zuständigen Kommandeure während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung (in der Regel erst unmittelbar vor der Rückkommandierung bzw. Rückversetzung der Auszuzeichnenden) oder aus besonderem Anlass nach dem Einsatz oder der besonderen Verwendung ausgehändigt werden.

6.

(1) Während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung sollen die Einsatzmedaillen in würdiger Form in der Regel durch die Disziplinarvorgesetzten ab Bataillonskommandeurin bzw. Bataillonskommandeur oder durch Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung, bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch vergleichbare Vorgesetzte (gegebenenfalls auch durch die Bataillonskommandeurin oder den Bataillonskommandeur) ausgehändigt werden. Nach Rückkehr aus dem Einsatz händigt den Soldatinnen und Soldaten die Bataillonskommandeurin bzw. der Bataillonskommandeur oder Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung, den zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Leiterin bzw. der Leiter ihrer Beschäftigungsstelle die Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden aus.

(2) Einer postumen Verleihung/Aushändigung einer Einsatzmedaille müssen die Hinterbliebenen (Ehepartner/-innen, Lebenspartner/-innen bzw. Eltern) zustimmen.

(3) Beordneten Angehörigen der Reserve außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses händigt die Kommandeurin bzw. der Kommandeur der kalenderführenden Dienststelle bzw. des Mobilmachungstruppenteils, nichtbeordneten Reservisten außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die für den Wohnort des Reservisten örtlich zuständige Kommandeurin bzw. Kommandeur im Verteidigungsbezirk die Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden aus.

(4) In besonderen Fällen bestimmt der Bundesminister/die Bundesministerin der Verteidigung die aushändigende Stelle.

(5) Je eine Empfangs-/Aushändigungsbestätigung ist zur Grund- und Nebenakte (Stammakte, Klarsichthülle) zu nehmen.

7.

Für die Einsatzmedaille der Bundeswehr ist **keine** Änderungsanmeldung gemäß ZDv 20/15 „Änderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen der Soldaten“ Band 1, Kapitel 3, Änderungsart J 2 zu erstellen. Die Daten werden aufgrund der Empfangs-/Aushändigungsbestätigung eingegeben.

IV. Verleihung an Angehörige ausländischer Streitkräfte

Zuständig für die Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr an Angehörige ausländischer Streitkräfte ist der Leitungsstab Protokoll im BMVg.

V. Schlussbestimmungen

1.

Werden vor Aushändigung der Einsatzmedaille Straftaten oder Pflichtverletzungen der Auszuzeichnenden während des Ein-

- 1) s. Formulare Datenbank der Bundeswehr
- 2) Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist.
- 3) VMBI 2008 S. 94.
- 4) Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) geändert worden ist.
- 5) Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052) geändert worden ist.
- 6) Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), das durch Artikel 15 Absatz 70 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist (s. VMBI 1995 S. 360 und VMBI 2009 S. 47).

satzes oder der besonderen Verwendung bekannt, ist die Einsatzmedaille mit der Verleihungsurkunde und einer Begründung der Nichtaushändigung der nächsthöheren Vorgesetzten über die vorlageberechtigte Stelle an das BMVg, Referat PSZ/Z, zurückzusenden.

2.

Erweisen sich Inhaber einer Einsatzmedaille durch ihr Verhalten der verliehenen Einsatzmedaille unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann ihnen der Bundesminister/ die Bundesministerin der Verteidigung die Einsatzmedaille entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen.

3.

Dieser Erlass tritt am 6. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 15. Dezember 2003 - PSZ/Z - Az 01-70-25 (VMBI 2004 S. 2) aufgehoben.

4.

Der Hauptpersonalrat beim BMVg und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg sind beteiligt worden.

BMVg, 17. März 2011

PSZ/Z - Az 01-70-25

VMBI 2011 S. 26

Richtlinien für die Durchführung der Informationsarbeit der Bundeswehr

- Änderung -

Der Erlass vom 30. November 2006 - Pr-/InfoStab - Az 01-60-01 (VMBI 2007 S. 2), zuletzt geändert mit Erlass vom 23. Januar 2008 - Pr-/InfoStab - Az 01-60-01 (VMBI S. 19), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu Nummer 9.8 wie folgt gefasst:

„Zugang zu Handfeuerwaffen, Munition und Waffensystemen im Sinne des Waffengesetzes“

2. Nummer 9.8 wird wie folgt gefasst:

„9.8 Zugang zu Handfeuerwaffen, Munition und Waffensystemen im Sinne des Waffengesetzes“

Bei allen Veranstaltungen der Truppe, die der Informationsarbeit dienen, ist durch geeignete Vorkehrungen und Dienstaufsicht sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keinen Zugang²⁾ zu Handfeuerwaffen oder Munition erhalten. Für ausgestellte Waffensysteme im Sinne des Waffengesetzes³⁾ gilt dies analog.“

3. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 16 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) Absatz 17 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 18, 19 und 20 werden die Absätze 17, 18 und 19.
- d) Streiche in Absatz 19 „VMBI 2004 S. 26“, setze „VMBI 2011 S. 37“.

4. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) Streiche in Absatz 1 „VMBI 1998 S. 153“, setze „VMBI 2008 S. 94“.
- b) In Absatz 2 Aufzählung 5 wird die Angabe „des § 15“ durch die Angabe „der §§ 14, 15“ ersetzt.

5. Nummer 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Veranstaltungen der Informationsarbeit sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Sonderregelung zur Teilnahme an Veranstaltungen ziviler Bildungsträger für Soldaten aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit (VMBI 1999 S. 187) bzw. die Richtlinien für Maßnahmen der politischen Bildung (VMBI 2008 S. 164).
- b) Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art können häufig auch Wirkungen in den öffentlichen Raum aufweisen. Sie zählen jedoch nicht zu den Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses und dürfen demzufolge nicht aus Kapitel 1401 Titel 535 01 oder Kapitel 1401 Titel 542 01 finanziert werden.

- c) Werden während Veranstaltungen Waffen, Simulatoren oder Fahrzeuge der Bundeswehr genutzt, ist durch geeignete Vorkehrungen und Dienstaufsicht sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keinen Zugang²⁾ zu Handfeuerwaffen oder Munition oder ausgestellten Waffensystemen im Sinne des Waffengesetzes³⁾ erhalten. Darüber hinaus ist bei solchen Veranstaltungen sicherzustellen, dass Dritte Waffen, Munition, Explosivstoffe, Chemikalien oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung nicht unbefugt an sich nehmen können.
- d) Bei Veranstaltungen der Informationsarbeit sowie der Personalwerbung ist die Mitfahrt von Zivilpersonen in Land- und Wasserfahrzeugen der Bundeswehr nur zur Darstellung der Ausrüstung und der Leistungsfähigkeit der Streitkräfte zulässig. Die Mitnahme von Minderjährigen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in nicht handelsüblichen Fahrzeugen der Bundeswehr ist nur im Beisein oder mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten zu erlauben. Die Einverständniserklärung eines Elternteils reicht aus, wenn dieser durch die Formulierung „Ich bin - zugleich auch im Namen des anderen sorgeberechtigten Elternteils - einverstanden ...“ bestätigt, dass der andere Elternteil einverstanden ist. Aus der Erklärung müssen Name, Anschrift und Alter des/der teilnehmenden Minderjährigen ersichtlich sein. Für die Einverständniserklärung ist ein selbst erstelltes Formular zu nutzen.
- e) Für den Besuchertransport gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 16 dieser Richtlinien. Die Nutzung von Luftfahrzeugen im Rahmen der Informationsarbeit ist ausschließlich auf der Grundlage dieser Richtlinien und unter Beachtung des Erlasses „Richtlinien für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr im Rahmen dienstlicher Einsätze“ (VMBI 1989 S. 197) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (VMBI 2011 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung möglich.“

Die Erlasse vom 1. März 2007 - Pr-/InfoStab - Az 01-60-01 (VMBI S. 29) und 7. August 2007 - Pr-/InfoStab - Az 01-60-01 (VMBI S. 99) werden aufgehoben.

BMVg, 16. Februar 2011

Pr-/InfoStab ZB - Az 01-60-01

2) Zugang im Sinne dieser Richtlinie bedeutet die aktive Handhabung von Handfeuerwaffen, Munition und Waffensystemen (z. B. in die Hand nehmen, in Anschlag gehen, zerlegen und zusammensetzen etc.), jedoch nicht die bloße Besichtigung.

3) Als Waffen im Sinne des Waffengesetzes gelten insbesondere Schusswaffen, Schussapparate, Hieb- und Stoßwaffen oder vergleichbare Gegenstände. Schiffe, Flugzeuge sowie nicht-handelsübliche Fahrzeuge der Bundeswehr sind **keine** Waffensysteme im Sinne des Waffengesetzes.

Regelung für die Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Bundeswehr

- Neufassung -

1. Allgemein

(1) Die Bundesregierung wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages¹⁾ aufgefordert, „zur Förderung bundeswehrangehöriger Spitzensportler bei der Bundeswehr Fördergruppen einzurichten, die soweit wie möglich an Leistungszentren der Sportverbände angelehnt werden sollten“. 1992 wurde entschieden, dass auch Frauen im Rahmen des freiwilligen Dienstes in Sportfördergruppen der Bundeswehr (SportFGGrpBw) aufgenommen werden können.

(2) In Umsetzung des o. a. Beschlusses und der o. a. Entscheidung fördert die Bundeswehr in ihren derzeitigen Strukturen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die ihr vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) in Kooperation mit den im DOSB organisierten olympischen und nichtolympischen Spitzenverbänden namhaft gemacht werden, indem sie als Soldaten und Soldatinnen in die Bundeswehr aufgenommen werden. Darüber hinaus werden Sportler und Sportlerinnen im eigenen Interesse der Bundeswehr in Militärsportarten²⁾ gefördert.

(3) Zudem unterstützt die Bundeswehr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Initiativen der Bundesregierung und des DOSB hinsichtlich

- Traineroffensive,
- Dualer Karriere (Vereinbarkeit von Hochleistungssport und Beruf),
- Leistungssportförderung für Menschen mit Behinderung und
- Dopingprävention und -bekämpfung.

(4) Die Bundeswehr folgt damit den Zielsetzungen der Bundesregierung³⁾ und trägt somit aktiv zur Förderung des Hochleistungssports in Deutschland bei. Dieser ist u. a. darauf ausgerichtet, die Repräsentanz Deutschlands bei internationalen Wettkämpfen (z. B. Europa-, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele) zu gewährleisten und den deutschen Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen gleiche Chancen einzuräumen wie Sportlern anderer Staaten.

(5) Die Förderkonzepte für den Spitzensport des DOSB dienen als Grundlage für die Festlegung der Förderung von Sportarten durch die Bundeswehr. Dabei räumt die Bundeswehr wie das Bundesministerium des Innern (BMI) und der DOSB der Förderung olympischer Spitzenverbände/Sportarten höchste Priorität ein. Die Förderung erfolgt hierbei aus besonders dafür bereitgestellten Mitteln, die wiederum die Anzahl der zu fördernden Spitzensportler und Spitzensportlerinnen begrenzen.

2. Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

(1) Die Spitzensportförderung der Bundeswehr ist in erster Linie die Förderung der im DOSB organisierten olympischen und nichtolympischen Spitzenverbände (Verbandsförderung) im Sinne der grundlegenden Bestimmungen zur Förderung des Hochleistungssports in Deutschland.

(2) Spitzensportler und Spitzensportlerinnen der Bundeswehr sind Angehörige von Bundeskadern⁴⁾ und deutschen Nationalmannschaften olympischer sowie nichtolympischer Spitzenverbände des DOSB. Für Sportler und Sportlerinnen von Spitzenverbänden ohne Bundeskaderstruktur sowie Athleten und Athletinnen der Militärsportarten gelten Einzelfestlegungen.

(3) Die Spitzensportförderung der Bundeswehr umfasst insbesondere dienstliche Trainings- und Wettkampfmaßnahmen im In- und Ausland, für die die Zuständigkeit des DOSB, die der olympischen und nichtolympischen Spitzenverbände oder ein nationales Interesse gegeben ist.⁵⁾

(4) SportFGGrpBw sind bei der Bundeswehr aufgestellte Dienststellen, in denen die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

stationiert sind. Diese Spitzensportlerinnen und Spitzensportler führen die Bezeichnung „Soldat bzw. Soldatin Spitzensport Streitkräfte“:

3. Organisation

(1) Die Bundeswehr stellt SportFGGrpBw als Dienststellen für Spitzensportler und Spitzensportlerinnen im Einzugsbereich von Olympiastützpunkten und Leistungszentren des deutschen Sports auf.

(2) Die SportFGGrpBw sind grundsätzlich im Organisationsbereich der Streitkräftebasis zusammengeführt.⁶⁾ Ihre Führung erfolgt:

- (sport)fachlich durch das Streitkräfteamt (SKA) und
- truppendienstlich durch zugeordnete militärische Dienststellen.

(3) Das SKA ist die (sport)fachlich zuständige Stelle für die Spitzensportförderung der Bundeswehr und erlässt anlassbezogen Weisungen mit Einzelregelungen auf der Grundlage dieses Erlasses.

4. Umfänge und Kontingente

(1) Die Spitzensportförderung der Bundeswehr wird im Wesentlichen durch die jeweils festgelegte Obergrenze von Förderplätzen bestimmt, welche die Bundeswehr zur Förderung von Spitzensportverbänden zur Verfügung stellt. Diese Förderplätze ergeben sich aus den hierfür bereitgestellten Ressourcen und werden durch den DOSB in Zusammenarbeit mit dem SKA in Förderkontingente für olympische und nichtolympische Spitzenverbände aufgeteilt.

(2) Im Rahmen der Obergrenze und zu Lasten der für den DOSB bereitgestellten Förderplätze

- ermöglicht die Bundeswehr im vorgegebenen Personalumfang den Einsatz von Trainern und Trainerinnen mit Bundesaufgaben für olympische Spitzenverbände/Sportarten,
- können - bei Anlegen eines strengen Maßstabs - auch Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen⁷⁾ sportartübergreifend in SportFGGrpBw auf verfügbaren Förderplätzen eingesetzt werden.

(3) Zudem bestehen Obergrenzen für:

- die Plätze der im Eigeninteresse der Bundeswehr geförderten Soldatinnen und Soldaten in den Militärsportarten. Die dafür vorgesehenen Förderplätze zählen nicht zum DOSB-Kontingent;
- die Nutzung von Stellen für Soldatinnen und Soldaten die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz⁸⁾ leisten, um eine Förderung über zwölf Monate (Sportjahr) gewährleisten zu können;

1) 171. Sitzung am 8. Mai 1968 (Drucksache V/2803).

2) Militärischer- und Maritimer Fünfkampf sowie Fallschirmsportspringen.

3) Vgl. 12. Sportbericht der Bundesregierung vom 3. September 2010 (Drucksache 17/2880).

4) Bundeskader A, B, C und D/C, Definition gemäß DOSB-Förderkonzept 2012 (unterliegt der Fortschreibung).

5) Analog der Spitzensportförderung des BMI durch die Bundespolizei und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) durch den Zoll.

6) Ausnahme SportFGGrpBw für Maritimen Fünfkampf (Organisationsbereich der Marine).

7) Die Besetzung erfolgt mit der Auflage, dass eine abgeschlossene physiotherapeutische Berufsausbildung bzw. die Lizenz als Sportphysiotherapeut/Sportphysiotherapeutin des DOSB nachgewiesen wird.

8) Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist.

- die Dienstposten, die für Führungs- und Funktionspersonal der SportFGrpBw zur Verfügung gestellt werden;
- die Nutzung von Wehrübungstagen, die in Vorbereitung auf und Teilnahme an internationalen Wettkämpfen (Europa-, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele) genutzt werden können.

5. Aufnahmekriterien und -verfahren

(1) Die Aufnahme wird nach folgenden Kriterien vorgenommen⁹⁾:

- a) Olympische Spitzenverbände/Sportarten:
 - Top-Team-Kader des DOSB oder der Spitzenverbände für Olympische Spiele sowie
 - Angehörige deutscher Nationalmannschaften (Bundeskader A, B, C und D/C)¹⁰⁾
- b) Nichtolympische Spitzenverbände/Sportarten:
 - Angehörige deutscher Nationalmannschaften (Bundeskader A, B, C)¹¹⁾

(2) Bundeskaderangehörige Spitzensportler und Spitzensportlerinnen können die Aufnahme in die Spitzensportförderung der Bundeswehr bzw. in eine SportFGrpBw beim zuständigen Spitzenverband beantragen. Befürwortete Anträge leitet der Spitzenverband an den DOSB weiter. Der DOSB begutachtet die Anträge und schlägt die Athletinnen und Athleten dem SKA anlassbezogen zur Förderung durch die Bundeswehr vor.

(3) Das SKA entscheidet grundsätzlich im Rahmen regelmäßig stattfindender Personalplanungsgespräche Spitzensport mit entscheidungsbefugten Vertretern bzw. Vertreterinnen der Stammdienststelle der Bundeswehr (SDBw), des DOSB und der olympischen und nichtolympischen Spitzenverbänden abschließend über die Aufnahme in die oder den Verbleib in der Spitzensportförderung der Bundeswehr. Dabei werden weitere erforderliche Maßnahmen (z. B. Dienstantrittstermin, Beginn/Abfolge militärischer Ausbildungen) festgelegt und veranlasst.

(4) Alle Anträge sind gemäß Antragsformular¹²⁾ für Spitzensportler und Spitzensportlerinnen zu stellen. Diese Anträge sind grundsätzlich acht Wochen vor dem gewünschten Dienstantrittstermin beim SKA vorzulegen.

(5) Voraussetzung für eine Aufnahme in die Spitzensportförderung durch die Bundeswehr ist grundsätzlich die Dienst- und Verwendungsfähigkeit gemäß den Tauglichkeitsrichtlinien. Ist diese nicht gegeben, wird bei bestehendem dienstlichen Interesse eine militärärztliche Ausnahmegenehmigung in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Sanitätsoffizier des SKA eingeholt.

(6) Mit der Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes können Männer und Frauen als freiwillig Wehrdienstleistende¹³⁾ entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 und bei Berücksichtigung sportfachspezifischer Auflagen eingestellt werden.

(7) Dienstzeitverlängerungen sowie Erst- und Weiterverpflichtungen orientieren sich grundsätzlich an Olympiazyklen (analog World Games bei nichtolympischen Spitzenverbänden/Sportarten). Sie werden aus sportfachlichen und organisatorischen Gründen jahresweise festgelegt. Die weitere Förderung als Spitzensportler oder Spitzensportlerin ist von der militärischen Eignung und von der Entscheidung gemäß Absatz 3 abhängig.

(8) Erst- und Weiterverpflichtung über vier Jahre hinaus setzen bei Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern das Einverständnis voraus, an der Ausbildung zum Feldwebel/Bootsmann Spitzensport Streitkräfte teilzunehmen. Voraussetzungen hierfür sind entsprechende Bildungsnachweise¹⁴⁾ und die militärische Eignung (Feststellung durch Zentren für Nachwuchsgewinnung). Die Ausbildung zum Feldwebel/Bootsmann Spitzensport Streitkräfte richtet sich nach dem uniformträgerübergreifenden Ausbildungs- und Förderkonzept Spitzensport.

(9) Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit (SaZ) können nach erfolgreicher Ausbildung zum Feldwebel/Bootsmann Spitzensport Streitkräfte auf Antrag im Rahmen der entsprechenden Richtlinien in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten bzw. einer Berufssoldatin in ihrer Ausbildungs- und Verwendungsserie (AVR 29001 Spitzensport) übernommen werden. Ein Einsatz

als Führungs- und Funktionspersonal der SportFGrpBw¹⁵⁾ bzw. Funktionspersonal im SKA und der Sportschule der Bundeswehr (SportSBw) nach Beendigung der aktiven Sportlerzeit ist bei gegebener Eignung möglich. Ein Wechsel in eine andere AVR richtet sich nach dem Bedarf der Bundeswehr sowie der entsprechenden Eignung und Befähigung der SaZ.

(10) Analog zu den Absätzen 1 bis 5 können Soldatinnen und Soldaten aus ihren Verwendungen in der Truppe in eine SportFGrpBw zur Förderung als Spitzensportlerinnen und Spitzensportler versetzt werden. Darüber hinaus können potenzielle Medaillenanwärter und Medaillenanwärterinnen für Weltmeisterschaften und Olympische Spiele als Wiedereinsteller bzw. Wiedereinstellerinnen in die Spitzensportförderung der Bundeswehr aufgenommen werden.¹⁶⁾

(11) Spitzensportler, die mindestens Wehrdienst geleistet haben, Spitzensportler und Spitzensportlerinnen, die freiwillig Wehrdienst geleistet haben sowie Spitzensportlerinnen als SaZ können aufgrund freiwilliger Meldung zur Vorbereitung und Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen zu Einzelwehrrübungen/Einzelübungen einberufen/herangezogen werden. Der Einsatz von Reservisten und Reservistinnen bei internationalen Militärmeisterschaften ist gemäß den Regelungen des Conseil International du Sport Militaire (CISM) grundsätzlich nicht vorgesehen.

Anträge auf Einzelwehrrübungen/Einzelübungen sind spätestens drei Monate vor Wehrrübungs-/Übungsbeginn über den jeweiligen Spitzenverband und den DOSB an das SKA zu richten, das die Wehrrübungs-/Übungsdauer festlegt und die genehmigten Anträge an die zuständigen einplanenden Stellen weiterleitet.

(12) Eine Förderung von Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen in den Laufbahnen der Offiziere ist nicht vorgesehen.

(13) Der Status Soldat bzw. Soldatin Spitzensport Streitkräfte kann aberkannt werden, wenn dies mangels sportlicher (z.B. Aberkennung Bundeskaderstatus) oder mangels militärischer Eignung, Befähigung und Leistung erforderlich wird. Die Spitzensportlerin bzw. der Spitzensportler wird dann grundsätzlich in der Laufbahn des Truppendienstes weiter verwendet, sofern sie/er sich nicht im Dienstgrad Unteroffizier/Stabsunteroffizier¹⁷⁾ befindet. Unteroffiziere/Stabsunteroffiziere werden der Laufbahn der Unteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes zugeordnet.

Entsprechende Anträge sind vom Spitzenverband über den DOSB bzw. von dem oder der zuständigen Disziplinarvorgesetzten dem SKA vorzulegen. Die Anhörungsvorschriften sind zu beachten. Die Entscheidung einschließlich der daraus folgenden Maßnahmen werden nach Auswertung der Anträge und Stellungnahmen durch die SDBw in Abstimmung mit dem SKA getroffen bzw. eingeleitet. Die Vorgaben des Erlasses über die Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung¹⁸⁾ in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(14) Sollten Spitzensportler und Spitzensportlerinnen aus nicht vorhersehbaren Gründen ihre leistungssportliche Laufbahn weit vor dem festgelegten Dienstzeitende beenden müssen, ist in Abstimmung mit dem Sportmedizinischen Institut der Bundeswehr (SportMedInstBw) und dem jeweiligen Spitzenverband eine ärztliche Planung zum Abtrainieren zu erstellen und umzusetzen,

9) Für Militärsportarten gelten Einzelfestlegungen.

10) Für Spitzenverbände ohne Bundeskaderstruktur bzw. mit sportartspezifischen Besonderheiten sind Einzelfestlegungen in Abstimmung mit dem DOSB getroffen.

11) Gemäß DOSB-Förderrichtlinien für den nichtolympischen Spitzensport, insbesondere zur Vorbereitung und Teilnahme an den World Games. Die Förderrichtlinien des BMI sind dabei zu beachten.

12) Formblatt SKA „Antrag für Spitzensportler/Spitzensportlerin auf Einberufung, Versetzung oder Wiedereinstellung in eine SportFGrpBw“ mit der Beilage „Versicherung der Spitzensportler/Spitzensportlerin Bw zu Leistung, Fairplay und Mit-einander“.

13) Diesbezügliche Gesetzes-/Weisungsänderungen gelten auch für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler und werden in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

14) Vgl. Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2007 (BGBl. I S. 1098), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist.

15) Leiter/Leiterin, bzw. Stellvertreter/Stellvertreterin einer SportFGrpBw oder Trainer/Trainerin mit Bundesaufgaben.

16) BMVg PSZ/PM vom 30. Januar 2009 (VMBl 2009 S. 57).

17) Marinedienstgrade analog.

18) VMBl 2007 S. 30.

um gesundheitliche Schäden/Beeinträchtigungen zu vermeiden. Während dieser Zeit verbleiben sie auf einem Förderplatz. Im Anschluss werden sie gegebenenfalls in einer anderen Laufbahn weiter verwendet oder auf Antrag vorzeitig aus dem Dienstverhältnis entlassen, bzw. ihre als SaZ festgesetzte Dienstzeit verkürzt.

6. Regelungen für den militärischen Dienst

(1) Über die dienstlichen Trainings- und Wettkampfmaßnahmen im In- und Ausland gemäß Nummer 2 Absatz 3 hinaus umfasst der militärische Dienst die Tätigkeiten, für die eine dienstliche Notwendigkeit gegeben ist und die - unter Berücksichtigung der Trainings- und Wettkampfplanungen - gemäß Befehl oder aufgrund sportfachlicher Weisung umgesetzt werden. Zum militärischen Dienst zählen u. a. die Grund- und Laufbahnausbildung¹⁹⁾, die Teilnahme an Empfängen oder Veranstaltungen staatlicher Institutionen sowie die sonstige repräsentative und überregionale Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg).

(2) Alle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler durchlaufen eine Grundausbildung, die zentral in Ausbildungseinrichtungen der Streitkräftebasis durchgeführt wird. In dieser Zeit erhalten sie die grundlegende militärische Ausbildung, die mit Zuerkennung einer Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer endet. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Soldatinnen und Soldaten gemäß Nummer 5 Absatz 10, die bereits eine Grundausbildung absolviert haben.

(3) Während der Grundausbildung und der Laufbahnlehrgänge ist eine Befreiung vom Dienst für die Teilnahme an Trainings- oder Wettkampfmaßnahmen grundsätzlich nicht möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet das SKA unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse der Ausbildungseinrichtung.

(4) Nach der Grundausbildung werden die Spitzensportler und Spitzensportlerinnen durch die SDBw in eine SportFGrpBw versetzt. Dort erfolgt nach den gegebenen Möglichkeiten eine bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung, wobei Trainings- und Wettkampfmaßnahmen Vorrang haben. Eine militärische Ausbildung zum Erhalt der militärischen Grundfertigkeiten ist sicherzustellen.

7. Weitere Festlegungen

(1) Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sind nach Maßgabe des § 18 Satz 1 Soldatengesetz²⁰⁾ sowie den dazu erlassenen bzw. im Zusammenhang stehenden Verwaltungsvorschriften²¹⁾ grundsätzlich verpflichtet in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Angehörige der SportFGrpBw erhalten - soweit sie an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen - eine ernährungsphysiologisch ausgewogene Verpflegung. Aufgrund häufiger Abwesenheiten durch Trainings- und Wettkampfmaßnahmen bekommen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 30 Euro ausgezahlt, mit der sämtliche Forderungen an eine Zusatzkost abgegolten werden. Dieser Betrag dient der individuellen Beschaffung von Lebensmitteln, welche nach sportmedizinischen und ernährungsphysiologischen Vorgaben notwendig sind.

(3) Den Angehörigen der SportFGrpBw wird für die öffentliche Repräsentation eine einheitliche Sportbekleidung mit dem Bundeswehr-Logo nach den gültigen Richtlinien für Bekleidung zur Verfügung gestellt. Für Training und Wettkampf²²⁾ erhalten die SportFGrpBw außerdem im notwendigen Umfang eine den Leistungsanforderungen der jeweiligen Sportart/Disziplin angepasste Sportsonderausstattung gemäß gültigen Anlagenblättern Planung.

(4) Das Bundeswehr-Logo ist, unter Beachtung der sportartspezifischen Regularien/Bestimmungen, deutlich sichtbar zu tragen (z. B. bei öffentlichkeitswirksamen Auftritten). Darüber hinaus bestehen Einzelvereinbarungen mit den olympischen und nichtolympischen Spitzenverbänden, die Trainings- und Wettkampfbekleidung der Spitzensportler und Spitzensportlerinnen mit diesem Logo unter Beachtung der nationalen und internationalen Sport-/Wettkampfbestimmungen zu kennzeichnen.

(5) Die sanitätsdienstliche Versorgung der Spitzensportler und Spitzensportlerinnen richtet sich nach der ZDv 60/7, Kapitel 2,

Anmerkung 2. Die Spitzensportler und Spitzensportlerinnen sind über den Inhalt dieser Vorschrift aktenkundig zu belehren.

(6) Das SportMedInstBw unterstützt die Spitzensportförderung der Bundeswehr. Es ist die zentrale Stelle für Beratung, Begutachtung, Untersuchung und Behandlung in der Bundeswehr auf dem Gebiet der Sportmedizin einschließlich Prävention und Rehabilitation. Darüber hinaus ist das SportMedInstBw ein lizenziertes sportmedizinisches Untersuchungszentrum des DOSB.

(7) Der Versorgungsschutz der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne dieses Erlasses beim dienstlichen Sport richtet sich nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes²³⁾. Dienstlicher Sport liegt vor, wenn er im Rahmen des Dienstplans oder außerhalb des Dienstplans aufgrund einer dienstlichen Anordnung des/der zuständigen Disziplinarvorgesetzten stattfindet. In diesen Fällen besteht sowohl Dienstunfallschutz für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten als auch Versorgungsschutz im Rahmen der Beschädigtenversorgung für Soldatinnen und Soldaten aller Statusgruppen. Dabei wird versorgungsrechtlich nicht unterschieden, ob es sich bei dem dienstlichen Sport um Training oder um die Teilnahme an einem Wettkampf handelt.

(8) Leistungssportgerechte Sportanlagen gibt es in der Bundeswehr nur bei der SportSBw in Warendorf, die auch den Olympiastützpunkt Westfalen und insbesondere dessen Außenstelle Warendorf unterstützt. Diese Sportanlagen können im Rahmen freier Kapazitäten auch Spitzenverbänden bzw. deren Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen unentgeltlich zur Mitnutzung²⁴⁾ überlassen werden.

(9) Zur Durchführung der dienstlichen Aufgaben werden SportFGrpBw mit dem erforderlichen Material ausgestattet. Darüber hinaus prüft das SKA in Zusammenarbeit mit dem DOSB, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den SportFGrpBw Spezialsportgerät zur Verfügung gestellt werden kann. Infrastrukturmaßnahmen werden in die Prüfung mit einbezogen.

(10) Die olympischen und nichtolympischen Spitzenverbände und der DOSB legen fest, welche Trainer bzw. Trainerinnen für die jeweiligen Spitzensportler bzw. Spitzensportlerinnen zuständig und verantwortlich sind (beauftragter Trainer bzw. beauftragte Trainerin²⁵⁾). Die beauftragten Trainer bzw. Trainerinnen erstellen Trainings- und Wettkampfpäne (in der Regel Monatspläne) und stellen sie rechtzeitig den SportFGrpBw zur Verfügung. Für Verbandsmaßnahmen wie Trainingslager etc. sind den SportFGrpBw die jeweiligen Einladungen durch die Spitzenverbände rechtzeitig vorzulegen. Die SportFGrpBw setzen diese Pläne in einen Dienstplan der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler um.

(11) Die beauftragten Trainerinnen bzw. Trainer sind sportfachlich für das dienstliche Training/die Wettkämpfe verantwortlich. Ergibt sich bei der Durchführung des Trainings/der Wettkämpfe ein Handlungsbedarf für Änderungen oder Ergänzungen, wenden sich die olympischen und nichtolympischen Spitzenverbände zunächst an die zuständige SportFGrpBw, gegebenenfalls unmittelbar an das SKA.

(12) Das dienstliche Training/der Wettkampf der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler findet in der Regel in den Olympiastützpunkten und Leistungszentren bzw. den Trainingsstätten der Spitzenverbände im In- und Ausland statt. Es kann auch auf Vereisanlagen durchgeführt werden. In jedem Fall haben die SportFGrpBw die Trainingsorte und Erreichbarkeiten der Spitzensportler bzw. Spitzensportlerinnen - u. a. wegen Auflagen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) - nachweisbar festzuhalten.

19) Die Ausbildungseinheiten befinden sich in der Regel nicht an den Standorten der SportFGrpBw.

20) Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist.

21) ZDv 70/1 - Die Liegenschaften der Bundeswehr -, Anlage 1 zum Anhang Teil A; VMBl 1997 S. 39 „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 18 SG über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung im Frieden“.

22) Nur bei Maßnahmen im Rahmen des Conseil International du Sports Militaire (CISM).

23) Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist.

24) S. a. BMVg, WV III 3 - Az 45-04-01 vom 27. Februar 2007, Ziff. 2.8, Absatz 2 und 3.

25) Sofern keine Einwände seitens des BMI gegen die benannten Trainer bzw. Trainerinnen vorliegen.

(13) Die Kosten für die Trainings- und Wettkampfaufenthalte der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit den jeweiligen Transfers tragen grundsätzlich die olympischen und nichtolympischen Spitzenverbände. Dienstfahrzeuge der Bundeswehr können auf Grundlage der ZDV 43/2 eingesetzt werden.

(14) Sofern Spitzensportlerinnen und Spitzensportler an Schauveranstaltungen, Sponsortermine und Autogrammstunden, die nicht durch die Bundeswehr veranlasst sind, teilnehmen wollen, erfolgt dies außerhalb des Dienstes.

(15) Die Annahme materieller/finanzieller Zuwendungen von Stellen außerhalb der Bundeswehr sowie die Ausübung von Nebentätigkeiten²⁶⁾ sind zu melden und bedürfen der Genehmigung. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Trainings- und Wettkampfmassnahmen, die durch den DOSB, die Spitzenverbände oder aus dem Haushalt des BMI finanziert werden, bzw. für die ein sportfachliches Interesse des DOSB oder der Spitzenverbände vorliegt.²⁷⁾

(16) Das SKA kann Spitzensportlerinnen und Spitzensportler für die Teilnahme an Wettkämpfen im Rahmen der Mitgliedschaft der Bundeswehr im CISM in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden nominieren und einsetzen.

8. DOSB-Traineroffensive

(1) Die Bundeswehr unterstützt ferner die Traineroffensive des DOSB durch Bereitstellung von Förderplätzen für Trainerinnen und Trainer mit Bundesaufgaben - im Rahmen festgelegter Obergrenzen - für olympische Spitzenverbände. Diese Stellen gehen zu Lasten der bereitgestellten Förderplätze. Das SKA legt, unter Berücksichtigung bestehender Vorgaben und vorgegebenen Obergrenzen, den Umfang der Trainerplätze/Kontingente für die jeweiligen olympischen Spitzenverbände fest.

(2) Voraussetzungen sind:

- Auswahl nach Eignung, Befähigung und Leistung,
- Antrag durch den Spitzenverband mit der Bestätigung, dass die Perspektive als Bundestrainer bzw. Bundestrainerin und eine Verpflichtung zur künftigen dauerhaften Übertragung von Bundesaufgaben durch den olympischen Spitzenverband auf Basis der DOSB-Trainerkonzeption und Bundeswehr-DOSB Festlegung besteht,
- Bestätigung und Beantragung durch den DOSB,
- Erwerb der notwendigen Fachlizenzen des olympischen Spitzenverbandes (z. B. A-Lizenz),
- Teilnahme an und Abschluss der Trainerausbildung an der Trainerakademie Köln des DOSB mit Erwerb der Qualifikation „Diplom-Trainer oder Diplom-Trainerin“.

(3) Werden auf Förderplätzen eingesetzten Trainern bzw. Trainerinnen die Bundesaufgaben entzogen, werden sie in einer anderen Laufbahn weiter verwendet oder auf Antrag vorzeitig aus dem Dienstverhältnis entlassen, bzw. auf Antrag ihre als SaZ festgesetzte Dienstzeit verkürzt.

(4) Längerdienende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler erhalten im Rahmen der Feldweibel-/Bootsmann-Ausbildung eine qualifizierende Trainerausbildung an der SportSBw. Bei erfolgreichem Abschluss wird die Fachqualifikation Trainer/Trainerin Bundeswehr erteilt, die durch den DOSB anerkannt ist.²⁸⁾ Es steht den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern frei, im Anschluss daran den Erwerb der entsprechenden Fachlizenzen der olympischen Spitzenverbände anzustreben.

9. Duale Karriere- und Laufbahnplanung

(1) Gemeinsames Ziel des DOSB und der Bundeswehr ist die Vereinbarkeit von Hochleistungssport und Beruf (Duale Karriere-/Laufbahnplanung). Die Bundeswehr realisiert dies durch aufeinander abgestimmte Durchführung des Spitzensports, militärischer Laufbahnausbildung und zivilverwertbarer (beruflicher) Ausbildungsmöglichkeiten.

(2) Die Trainerausbildungen an der SportSBw in Warendorf und an der Trainerakademie Köln des DOSB sind Bestandteil dieser Initiative.

(3) Für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler besteht außerdem die Möglichkeit, im Rahmen verfügbarer zeitlicher Kapazitäten eine leistungssportangepasste Ausbildung bzw. ein leistungssportgerechtes Studium an einer (mit Institutionen des Spitzensports) kooperierenden Ausbildungseinrichtung/Hochschule aufzunehmen (Fernausbildung oder leistungssportgerechte Ausbildungs-/Studiengänge mit individuell angepassten Präsenzphasen). Hierbei haben die Terminsetzungen des Dienstherrn Bundeswehr - insbesondere für militärische Ausbildungsgänge - als auch die sportfachlichen Vorgaben der Spitzenverbände²⁹⁾ Priorität.

(4) Ein Präsenzstudium an Universitäten der Bundeswehr ist für Spitzensportler und Spitzensportlerinnen nicht vorgesehen.

10. Leistungssportförderung für Menschen mit Behinderung

(1) Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen können bundeskaderangehörige Spitzensportler und Spitzensportlerinnen mit Behinderungen in paralympischen Sportarten/Disziplinen auf Antrag des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) gefördert werden.

(2) Die Bundeswehr hat Förderplätze für einen ressortübergreifenden zentralen Stellenpool³⁰⁾ (gemäß Nummer 1 Absatz 4) bereitgestellt. Eine Einstellung als Soldatin oder Soldat kommt hier nicht in Betracht.

11. Dopingprävention und -bekämpfung der Bundesregierung/des DOSB

(1) Die Bundeswehr unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung und des DOSB für einen dopingfreien Sport.

(2) Spitzensportlerinnen und Spitzensportler einschließlich Trainerinnen bzw. Trainer und Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten, Sportlerinnen und Sportler der Militärsportarten und Spitzensportlerinnen und Spitzensportler unterliegen den aktuellen Regelungen der NADA. Bereits im Antragsverfahren (siehe Nummer 5 Absatz 4) haben sie eine entsprechende Verpflichtung zu unterschreiben.

(3) Zur Durchführung von Dopingkontrollen ist den Bevollmächtigten der NADA Zugang zu den Kasernen/Dienststellen zu gewähren.

(4) Bei nachgewiesenem Verstoß gegen geltende Bestimmungen und Sanktionierung durch den Spitzenverband verlieren die betreffenden Sportler und Sportlerinnen die Voraussetzung zur Förderung durch die Bundeswehr und werden zunächst in einer Laufbahn des Truppendienstes bzw. des allgemeinen Fachdienstes weiter verwendet oder auf Antrag vorzeitig aus dem Dienstverhältnis entlassen bzw. ihre als SaZ festgesetzte Dienstzeit auf Antrag verkürzt. Derartige Verstöße stellen grundsätzlich ein Dienstvergehen dar und können disziplinar geahndet werden.

12. Schlussbestimmungen

(1) Das BMI und der DOSB haben Kenntnis von diesen Bestimmungen.

(2) Die Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg ist gehört worden.

(3) Der Hauptpersonalrat beim BMVg und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg sind beteiligt worden.

(4) Die „Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr“ vom 17. Mai 1991 - FÜ S I 5 - Az 01-52-40 (VMBl 1992 S. 257) wird aufgehoben.

BMVg, 20. April 2011
FÜ S I 5 - Az 01-52-40

26) VMBl 1999 S. 190 und VMBl 2004 S. 27 und § 20 SG.

27) Analog der Spitzensportförderung durch das BMI/Bundespolizei und durch das BMF/Zoll sowie des Eckpunktepapiers des BMI.

28) Siehe Rahmenvereinbarung DOSB-SKA vom 1. Januar 2010.

29) Direktionsrecht für alle Trainings- und Wettkampfmassnahmen.

30) BMVg, BMI und BMF.

Organisation und Dienstbetrieb

VMBI 2011 S. 31

Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Gemäß § 22 in Verbindung mit § 15 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die durch Artikel 54 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird das Ergebnis der Wahl vom 23. Februar 2011 bekanntgegeben:

Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim Bundesministerium der Verteidigung:

Leitender Regierungsdirektor Michael Heitfeld, BMVg

Stellvertretende Mitglieder der Hauptschwerbehinderten- vertretung:

1. Stellvertretendes Mitglied:

Medizinaldirektor Dr. Thomas Mathe, KWEA Regensburg

2. Stellvertretendes Mitglied:

Regierungsoberamtsrat Friedrich Kirchner, WBV Ost

3. Stellvertretendes Mitglied:

Oberamtsrätin Bärbel Harasim-Schauer, BMVg

4. Stellvertretendes Mitglied:

Oberregierungsrätin Dr. Doris Milkert, WTD 71

5. Stellvertretendes Mitglied:

Hauptmann Sönke Kurth, SKUKdo

6. Stellvertretendes Mitglied:

Regierungsamtsrat Uwe Kocab, IT-AmtBw

7. Stellvertretendes Mitglied:

Oberstleutnant i.G. Michael Wenske, FÜAkBw

BMVg, 3. März 2011
PSZ III 4 - Az 15-05-03/50

Personalwesen

VMBI 2011 S. 31

Besonderes Dienstgeschäft in der Bundeswehr

- Änderung -

Der Erlass vom 18. März 2009 - FÜ S I 1 - Az 21-01-11 (VMBI S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 Nummer 8 wird die Angabe „§ 58a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 1“ ersetzt.
2. In der Anlage 3 Nummer 17 wird die Angabe „§ 58a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 1“ ersetzt.

BMVg, 25. März 2011
FÜ S I 1 - Az 21-01-11

Änderung des Soldatengesetzes

- Hinweis -

Das Soldatengesetz (SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482)¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052)²⁾, wurde durch den **am 1. Juli 2011 in Kraft** tretenden Artikel 2 des **Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011** vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert.

Geänderte Vorschriften:

Inhaltsübersicht, §§ 2, 56, 59, 60, 77, 78, 80 und 98 SG.

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Schaffung eines einheitlichen Wehrübungsrechts für Reservistinnen und Reservisten im Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes (§§ 59 bis 80) als Folge des Wegfalls der Wehrdienstzeiten des Wehrpflichtgesetzes für Reservisten.

Von einem Abdruck der Änderungen des SG im VMBI wird abgesehen.

Die Änderungen werden im „Intranet BMVg“ und im „Bw Intranet“ in der VMBI-Datenbank elektronisch zur Verfügung gestellt.

BMVg, 6. Mai 2011
R I 1 - Az 16-02-00/00-16

1) VMBI 2005 S. 81 (Hinweis)

2) Im VMBI nicht veröffentlicht.

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

- Hinweis -

Die Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2007 (BGBl. I S. 1098)¹⁾, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3128)²⁾, wurde durch den **am 1. Juli 2011 in Kraft** tretenden Artikel 4 des **Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011** vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert.

Geänderte Vorschriften:

§§ 1, 6, 10 und 43 SLV.

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der Öffnung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz für Frauen.

Von einem Abdruck der Änderungen der SLV im VMBI wird abgesehen.

Die Änderungen werden im „Intranet BMVg“ und im „Bw Intranet“ in der VMBI-Datenbank elektronisch zur Verfügung gestellt.

BMVg, 6. Mai 2011
R I 1 - Az 16-02-00/00-16

1) VMBI 2007 S. 81 (Hinweis)

2) VMBI 2009 S. 138 (Hinweis)

Änderung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung

- Hinweis -

Die Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134)¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052)²⁾, wurde durch den am **1. Juli 2011 in Kraft** tretenden Artikel 3 des **Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011** vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert.

Geänderte Vorschriften:

§§ 5, 12 und 16 SUV.

Wesentlicher Inhalt der Änderungen:

Angleichung der Urlaubsansprüche von Soldatinnen und Soldaten, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, an die Urlaubsansprüche der Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

Von einem Abdruck der Änderungen der SUV im VMBI wird abgesehen.

Die Änderungen werden im „Intranet BMVg“ und im „Bw Intranet“ in der VMBI-Datenbank elektronisch zur Verfügung gestellt.

BMVg, 6. Mai 2011
R I 1 - Az 16-02-00/00-16

1) VMBI 1997 S. 286

2) Im VMBI nicht veröffentlicht.

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

- Hinweis -

Das Wehrpflichtgesetz (WPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886)¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2010) vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052)²⁾, wurde durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506) mit Wirkung vom 1. April 2011 sowie durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) mit Wirkung vom 1. Juli 2011 geändert.

Von einem Abdruck der Änderung des WPfG im VMBI wird abgesehen.

Die Änderung wird im „Intranet BMVg“ und im „Intranet Bw“ in der VMBI-Datenbank elektronisch zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird eine vom federführenden Referat aktualisierte Fassung des WPfG in der VMBI-Datenbank zur Verfügung gestellt.

BMVg, 4. Mai 2011
R I 3 - Az 24-01-01

1) VMBI 2008 S. 150

2) VMBI 2010 S. 64

Fach- und Sondergebiete

VMBI 2011 S. 34

Dienstvereinbarung über die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen der Bundeswehr für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

- Neufassung -

(1) Zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung ist nachstehende Dienstvereinbarung (Anlage) über die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen der Bundeswehr für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geschlossen worden.

(2) Zu den in § 4 Absatz 3 der Dienstvereinbarung genannten Funktionsträgern zählen auch die Vertrauenspersonen.

(3) Gemäß Staatssekretärweisung vom 4. März 2011 finden die Regelungen der Dienstvereinbarung auch Anwendung auf Soldatinnen und Soldaten.

(4) Die „Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz Digitaler Vermittlungen aller Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ (VMBI 2002 S. 106 und VMBI 2003 S. 143) wird aufgehoben, mit Ausnahme des § 3 Absatz 5, wonach die Nutzung des Internets ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erlaubt ist. Diese Bestimmung entfällt erst nach Inkrafttreten einer gesonderten Dienstvereinbarung zur Nutzung des Internets.

BMVg, 23. März 2011
R I 2 - Az 41-11-01

Anlage

Dienstvereinbarung

über die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen
der Bundeswehr für alle Dienststellen im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums der Verteidigung

zwischen

dem Bundesministerium der Verteidigung

und

dem Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung

Das Bundesministerium der Verteidigung und der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung schließen nach § 73 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 Nr. 17 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG)¹⁾ die folgende Dienstvereinbarung über die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen der Bundeswehr für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Die Dienstvereinbarung legt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Bedingungen zur Benutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen der Bundeswehr fest. Insbesondere ist neben der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der hierbei anfallenden Daten die private Benutzung von dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen geregelt. Das Führen aller privaten Gespräche aus dem Fernsprechnet der Bundeswehr (FspNBw) ist generell nur unter Benutzung einer von verschiedenen Providern angebotenen Calling-Card zulässig. Das Führen von Privatgesprächen im Mobilfunknetz der Bundeswehr (MobFuNBw) ist untersagt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, einschließlich der Personen in einem Ausbildungsverhältnis.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Einrichtung und Benutzung der dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen richtet sich nach der vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen Richtlinie über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen und die dienstliche Benutzung privater Telekommunikationseinrichtungen in der Bundesverwaltung (Richtlinie Telekommunikation Bund (RL Tk Bund)) in der jeweils geltenden Fassung; ferner sind alle ergänzenden Regelungen zu Telekommunikationseinrichtungen im Geschäftsbereich des BMVg zu beachten.

(2) Im Umgang mit den personenbezogenen Daten der Betroffenen sind die Regelungen der einschlägigen bereichsspezifischen Ge-

setze (z. B. §§ 11 ff. Telemediengesetz (TMG), §§ 91 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG)) sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)²⁾ einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zum Bundesdatenschutzgesetz im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (DB-BDSG BMVg)³⁾ und der Erlasse in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Personenbezogene Daten, die bei der Benutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen erhoben und verarbeitet werden (z. B. Verbindungsdaten), dürfen nicht zur Anwesenheits-, Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

(4) Gesprächsinhalte werden grundsätzlich nicht aufgezeichnet.

Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses sind auf gesetzlicher Grundlage zur Aufrechterhaltung betrieblicher Erfordernisse, z. B. der Störungsbeseitigung, zulässig. Das Telekommunikationsgesetz regelt die Überwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden, des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst und des Bundesnachrichtendienstes.

(5) Freisprecheinrichtungen oder Lauthörgeräte dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn der Gesprächspartner zuvor entsprechend informiert wurde und mit der Einschaltung des Gerätes einverstanden ist. Das Anschließen von Sprachaufzeichnungsgeräten ist nur bei Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe zulässig. Vor dem Aufzeichnen eines Gespräches ist der Gesprächspartner über die beabsichtigte Einschaltung des Gerätes und die mögliche Weiterverwendung der Aufzeichnung zu unterrichten. Das Aufzeichnen ist nur mit vorherigem Einverständnis des Gesprächspartners zulässig. Die Aufzeichnung hat mit der Einverständniserklärung zu beginnen (Ausnahme: Flugsicherungsdienst, Radarführungsdienst, Schießsicherheitsanlage, Such- & Rettungsdienst der Bw).

1) VMBI 1974 S. 61 in der jeweils geltenden Fassung

2) VMBI 2003 S. 30

3) VMBI 2008 S. 94

§ 3 Unterstützung des Fernsprechverkehrs

(1) Im Zentralen Verzeichnisdienst der Bundeswehr (ZVDBw) wird ein elektronisches Telefonbuch als automatisierte Datenverarbeitung mit folgenden Informationen angelegt und regelmäßig fortgeschrieben:

- Nebenstellenummer
- BwKennzahl
- Öffentliche Zugangsnummer
- Name, Vorname, gegebenenfalls akademischer Grad, Amts- bzw. Dienstbezeichnung/Dienstgrad und Stellung des Nebenstelleninhabers, Funktion/Tätigkeit
- Dienstort, Dienststelle und Organisationseinheit.

(2) Die Nebenstellen werden nach dienstlicher Notwendigkeit mit abgestufter Amtsberechtigung ausgestattet. Grundsätzlich werden Nebenstellen „National“ freigeschaltet.

(3) Die Möglichkeit, private Gespräche zu führen, besteht mit einer Calling-Card, deren Provider in der Vermittlung freigeschaltet ist.

(4) Die Nutzung sonstiger Telekommunikationsdienste (z. B. Fax usw.) ist nur zu dienstlichen Zwecken gestattet.

(5) Die Nutzung des Internets soll in einer gesonderten Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 4 Automatische Erfassung, Speicherung und Nutzung von Verbindungsdaten

(1) Einzelverbindungsdaten aller abgehenden Telefongespräche, die über das öffentliche Fernsprechnetze geleitet werden, werden verursacher-/teilnehmerbezogen in elektronischer Form monatlich erfasst. Hierbei werden folgende Daten gespeichert:

- Nebenstellenummer des rufenden Teilnehmers
- Rufnummer des gerufenen Teilnehmers
- Datum, Beginn und Ende des Gesprächs
- Angaben zum Tarifmodell zur Ermittlung der Kosten.

Diese Daten sind nach spätestens drei Monaten zu vernichten.

(2) Die erfassten Daten dienen ausschließlich der Überwachung des Entgeltaufkommens, der Kontrolle der dienstlichen Inanspruchnahme des öffentlichen Fernsprechnetzes und ggf. der Rechnungsstellung.

(3) Die Erfassung der Verbindungsdaten für die Nebenstellen folgender Funktionsträger muss unterdrückt werden:

- Fürsorgeärztin/Fürsorgearzt
- Betriebsärztin/Betriebsarzt
- Truppenärztin/Truppenarzt
- Psychologin/Psychologe
- Seelsorgerin/Seelsorger
- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
- Sozialberaterin/Sozialberater
- Mitglied der Personalvertretungen
- Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
- Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretungen
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsvertrauensfrau
- Personen, die Aufgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz wahrnehmen
- Familienbetreuungscentren/-stellen.

Hier ist das Entgeltaufkommen pauschal zu erfassen. Die Meldung der Funktionsträger erfolgt im Zentralen Verzeichnisdienst

der Bundeswehr (ZVDBw) durch autorisiertes Personal der Dienststellen. Im ZVDBw können die Funktionsträger nach einer autorisierten Anmeldung überprüfen, für welche von ihnen eingetragenen Nebenstellen keine Erfassung der Einzelverbindungsdaten erfolgt.

§ 5 Auswertung der Verbindungsdaten bei Dienstgesprächen

(1) Die erfassten Daten der Dienstgespräche werden zentral einmal pro Monat stichprobenweise mit dem Ziel ausgewertet, eine missbräuchliche Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen zu verhindern und ihre kostenbewusste Inanspruchnahme, wie z. B. Kurzfassen und Einhaltung von Verhaltensregeln bei der Nutzung des Allgemeinen Fernsprechnetzes der Bundeswehr, zu fördern.

(2) Bei den Stichproben werden die Verbindungsdaten der mit Hilfe eines Zufallsgenerators ausgewählten Nebenstellen zusammengestellt und dem Dienststellenleiter des Nebenstelleninhabers unmittelbar zur Prüfung/Bestätigung der dienstlichen Notwendigkeit der Gespräche zugeleitet. Hierzu ist der Personalrat durch die Dienststellenleitung zu unterrichten.

Neben der zufallsorientiert ermittelten Stichprobe erfolgt auch eine gezielte Stichprobe, bei der mit einem automatisierten Verfahren durch Eingabe von Kriterien Nebenstellen ausgewählt und zur Prüfung herangezogen werden. Solche Kriterien können z. B. Sonderrufnummern, Kostenobergrenzen, Anwahl dienstlicher Mobilfunknummern unter Nichtnutzung des Allgemeinen Fernsprechnetzes der Bundeswehr, usw. sein. Bei Auffälligkeiten werden die Einzelverbindungsdaten der Dienststellenleitung des Nebenstelleninhabers unmittelbar zur Prüfung/Bestätigung der dienstlichen Notwendigkeit der Gespräche zugeleitet. Hierüber ist der Personalrat durch die Dienststellenleitung zu unterrichten.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

Dienststellen, die im Rahmen der Missbrauchsprüfung und der Rechnungsstellung an Dritte Umgang mit den erfassten Daten der Dienstgespräche haben, treffen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG sowie § 9 und Anlage 2 der DB-BDSG BMVg erforderlich sind, um

- Hardware, Software und Daten vor Verlust, Beschädigung und Missbrauch zu sichern und
- eine unzulässige Verwendung (unbefugte Kenntnisnahme, Weitergabe und Nutzung) der Daten zu unterbinden.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sie bleibt im Falle der Kündigung/Teilkündigung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung in Kraft. Einvernehmliche Änderungen sind unabhängig von der Kündigungsfrist jederzeit möglich.

(3) Die seit 01.12.2001 geltende Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz Digitaler Vermittlungen aller Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung⁴⁾ wird in beiderseitigem Einvernehmen mit Inkraftsetzung dieser Dienstvereinbarung aufgehoben.

Bonn, den 10. Februar 2011

Bundesministerium der Verteidigung
Der Vorsitzende des Hauptpersonalrats
beim Bundesministerium der Verteidigung
Der Staatssekretär

Dr. Otremba

Daum

⁴⁾ VMBI 2002 S. 106 und VMBI 2003 S. 143

Unterkunftspauschale für freiwillige Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkunft

- Neufassung -

Nach den „Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft“ (ZDv 70/1 Anhang Teil A Anlage 2) sind für die freiwillige Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkunft Unterkunftspauschalen zu entrichten. Die Unterkunftspauschalen werden wie folgt festgesetzt:

A. Angehörige der Bundeswehr

1.

Die Höhe der nach Nummer 5 Absatz 1 der „Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft“ von Angehörigen der Bundeswehr monatlich zu zahlenden Unterkunftspauschale ergibt sich vorbehaltlich von Nummer 2 aus den Spalten I bis III der nachfolgenden Tabelle.

		I	II	III
	Unterkunftsfläche	Einzelzimmer	Zweibettzimmer je Person	Mehrbettzimmer ¹⁾ je Person
Mannschaftsunterkunft		23,00 €	18,40 €	11,50 €
Unteroffiziersunterkunft	bis 10 m ²	30,60 €	24,50 €	15,30 €
	über 10 m ²	46,00 €	36,80 €	23,00 €
Feldwebelunterkunft	bis 16 m ²	64,90 €	51,90 €	32,40 €
	über 16 m ²	93,70 €	75,00 €	46,80 €
Offiziersunterkunft	bis 24 m ²	96,40 €	77,10 €	48,20 €
	über 24 m ²	138,80 €	111,00 €	69,30 €

2.

(1) Die Zuordnung der einzelnen Gemeinschaftsunterkunft zu den vier Unterkunftsarten richtet sich nach deren Zweckbestimmung (Unterbringung von Mannschaften, Unteroffizieren, Feldwebeln oder Offizieren), wie sie nach dem Benutzungsplan vorgesehen ist.

(2) Die bauliche Ausstattung (ZDv 73/1 - VS-NfD) und die Ausstattung mit Liegenschaftsgerät nach den Raumausstattungsätzen (AllgUmdr Nr. 116) sollen der Zweckbestimmung der jeweiligen Unterkunft entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf vollständige Ausstattung der Unterkunft kann aus der Zahlung der Unterkunftspauschale nicht hergeleitet werden.

(3) Unterkünfte der Bundeswehrverwaltung sind nach ihrer Zweckbestimmung den vergleichbaren Gemeinschaftsunterkünften der Soldaten zuzuordnen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Feststellung der tatsächlich bereitgestellten Unterkunftsfläche ist erforderlichenfalls auf die Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft (bei dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum) zurückzugreifen.

(5) Die Festsetzung der Unterkunftsgrundpauschale nach Einzel-, Zweibett- oder Mehrbettzimmer richtet sich nach der Kapazität der Unterkunft (Anzahl der Betten). Die jeweilige tatsächliche Belegung der Unterkunft bleibt unberücksichtigt.

(6) Bei Zwei- und Mehrbettzimmern richtet sich die Unterkunftspauschale nach der anteiligen Unterkunftsfläche.

Beispiele	anteilige Unterkunftsfläche je Person	zu zahlende Grundpauschale je Person
Unteroffiziersunterkunft, 27 m ² , Zweibettzimmer	13,5 m ²	36,80 € (über 10 m ²)
Unteroffiziersunterkunft, 27 m ² , Dreibettzimmer	9 m ²	15,30 € (bis 10 m ²)
Unteroffiziersunterkunft, 32 m ² , Vierbettzimmer	8 m ²	15,30 € (bis 10 m ²)

B. Nichtangehörige der Bundeswehr

3.

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, zahlen Nichtangehörige der Bundeswehr grundsätzlich Pauschalen nach Spalte I der nachfolgend aufgeführten Tabelle.

(2) Familienangehörige von Bundeswehrangehörigen zahlen in den Fällen von Nummer 9 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Nummer 14 Absatz 2 der „Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft“ grundsätzlich die Beträge nach Spalte I der Tabelle.

Nutzen Familienangehörige aufgrund ihrer Unterbringung in der Unterkunft von Bundeswehrangehörigen jedoch keinen zusätzlichen Wohnraum, so zahlt ein zusätzlicher Nutzer einen Pauschalsatz nach Spalte III der Tabelle; zwei oder mehr zusätzliche Nutzer zahlen jeweils einen Pauschalsatz nach Spalte IV der Tabelle.

Sind in den Fällen von Satz 2 Kinder von Bundeswehrangehörigen unter den zusätzlichen Nutzern, so werden für sie an Stelle der Pauschalsätze nach Spalte III die Beträge nach Spalte V der Tabelle und an Stelle der Pauschalsätze nach Spalte IV die Beträge nach Spalte VI der Tabelle erhoben, wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bis zum vollendeten 4. Lebensjahr können Kinder von Bundeswehrangehörigen in diesen Fällen unentgeltlich untergebracht werden.

(3) In Fällen von Großveranstaltungen von öffentlichem Interesse nach Nummer 14 Absatz 3 Satz 2 der „Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft“ sind Pauschalen nach Spalte II der Tabelle zu erheben.

(4) Die in der Tabelle aufgeführten Pauschalbeträge sind pro Übernachtung zu erheben.

	I	II	III	IV	V	VI
Mannschaftsunterkunft	4,50 €		3,60 €	2,30 €	1,80 €	1,15 €
Unteroffiziersunterkunft	6,20 €		5,00 €	3,10 €	2,50 €	1,55 €
Feldwebelunterkunft	8,50 €		6,80 €	4,20 €	3,40 €	2,10 €
Offiziersunterkunft	12,50 €		10,00 €	6,30 €	5,00 €	3,15 €
Erste Übernachtung		6,20 €				
Folgeübernachtung		3,10 €				

C. Inkrafttreten

4.

(1) Dieser Erlass tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2011 werden aufgehoben:

- der Erlass vom 3. Juni 2009 - WV III 3 - Az 45-01-12/02(01) (VMBI S. 100),
- die FS vom 19. März 2009 (MBH00625) und vom 2. Februar 2010 (MBH00175) - BAWV IU 1.

BMVg, 28. März 2011
WV III 3 - Az 45-01-12/02(01)

1) Zimmer mit mehr als zwei Betten.

Allgemeine verteidigungstechnische und verteidigungswirtschaftliche Angelegenheiten, Nutzung ziviler Leistungen

VMBI 2011 S. 37

Durchführungsbestimmungen zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“ für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

- Neufassung -

Ergänzend zu der von der Bundesregierung erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“⁽¹⁾ erlasse ich für alle Leistungen⁽²⁾ an Dienststellen und Truppenteile die folgenden Durchführungsbestimmungen:

1. Sponsoringbeauftragter

Die für Fragen des Sponsorings (und aller anderen Leistungen an Dienststellen und Truppenteile) zuständige Stelle im Sinne von Nummer 3.3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist das Referat ES im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). Es ist gleichzeitig Ansprechstelle für Korruptionsprävention.

2. Zuwendungen an Dienststellen und Truppenteile

(1) Dienststellen und Truppenteile dürfen Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, die der Aufgabenerfüllung des Bundes dienen, nur in Ausnahmefällen annehmen, sofern ein erhebliches dienstliches Interesse an der Annahme der Zuwendung besteht.

(2) Als solche Ausnahmefälle kommen insbesondere in Betracht:

- Unterstützung von Dienststellen und Truppenteilen im Auslandseinsatz als Ergänzung des dienstlich bereitgestellten Betreuungsangebots, sofern mit der Zuwendung die Verbundenheit mit der Truppe im Einsatzgebiet dokumentiert oder besondere Anlässe gewürdigt werden sollen,
- Ergänzung des dienstlich bereitgestellten Fortbildungsangebots,
- Unterstützung von Veranstaltungen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit, von Maßnahmen der Familienbetreuung, des Personalmarketings und zur Durchführung von Wettbewerben des Kontinuierlichen Verbesserungsprogramms in der Bundeswehr (KVP).

3. Verfahren

(1) Die Annahme aller Leistungen an Dienststellen und Truppenteile (mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 genannten Fälle) ist von dem Leiter/der Leiterin der Dienststelle/des Truppenteils, die/der die Leistung erhalten soll, beim Sponsoringbeauftragten zu beantragen. Im Antrag sind die die Ausnahme begründenden Umstände und das erhebliche dienstliche Interesse an der Annahme der Leistung darzulegen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg vorzulegen und muss die Stellungnahme aller beteiligten Dienststellen zum erheblichen dienstlichen Interesse an der Annahme der Leistung enthalten; er soll spätestens acht Wochen vor der geplanten Annahme der Leistung beim Referat ES im BMVg eingehen. Der Sponsoringbeauftragte entscheidet schriftlich über den Antrag.

(2) Ab einer Sponsoringleistung über 5.000 Euro ist mit dem Sponsor ein schriftlicher Vertrag abzuschließen⁽³⁾. Bei Sponsoringleistungen bis 5.000 Euro muss der Sponsor ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erklären, dass sein Name, seine Leistung und deren Wert im Sponsoringbericht des Bundesministeriums des Innern aufgeführt werden und dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht entgegenstehen. Bei allen anderen Leistungen Privater ist eine schriftliche Erklärung gemäß Satz 2 erforderlich.

(3) Einnahmen aus Sponsoring- oder anderen Leistungen sind bei Kapitel 1402 Titel 282 09 wie folgt zu buchen:

Buchungsabschnitt 001: Zuwendungen Dritter durch Sponsoring

Buchungsabschnitt 002: Zuwendungen Dritter durch Spenden

Buchungsabschnitt 003: Geldspenden an die Bundeswehr für humanitäre Hilfeleistungen

Buchungsabschnitt 004: Zuwendungen Dritter für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Bundesakademie für Sicherheitspolitik

Buchungsabschnitt 005: Zuwendungen Dritter durch andere freiwillige Geldleistungen.

Ausgaben aus Sponsoring- oder anderen Leistungen sind bei Kapitel 1402 Titel 547 09 wie folgt zu buchen:

Buchungsabschnitt 001: Ausgaben aufgrund Zuwendungen Dritter durch Sponsoring

Buchungsabschnitt 002: Ausgaben aufgrund Zuwendungen Dritter durch Spenden

Buchungsabschnitt 003: Ausgaben aus Geldspenden an die Bundeswehr für humanitäre Hilfeleistungen

Buchungsabschnitt 004: Ausgaben aufgrund Zuwendungen Dritter für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Bundesakademie für Sicherheitspolitik

Buchungsabschnitt 005: Ausgaben aufgrund Zuwendungen Dritter durch andere freiwillige Geldleistungen.

(4) Über Leistungen Privater, die

- der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen (ohne Begrenzung) oder
- für Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit, für Maßnahmen der Familienbetreuung, des Personalmarketings, zur Durchführung von KVP-Wettbewerben oder zur Unterstützung von Dienststellen und Truppenteilen im Auslandseinsatz als Ergänzung des dienstlich bereitgestellten Betreuungsangebots bestimmt sind **und** den Betrag von 500 Euro pro Maßnahme nicht überschreiten,

entscheiden die im Erlass „Annahme von Belohnungen oder Geschenken“ (Abschnitt C - Anordnung zur Übertragung der Zustimmungsbefugnis)⁽⁴⁾ genannten Vorgesetzten.

(5) Leistungen Privater, für die eine Gegenleistung durch die begünstigte Dienststelle oder den begünstigten Truppenteil weder erwartet noch erbracht wird, können bis zu einem Gegenwert von 30 Euro angenommen werden.

4. Auswahl der Sponsoren und Einschränkungen

(1) Bei der Auswahl der Sponsoren ist grundsätzlich das Prinzip der Chancengleichheit zu wahren. Soweit möglich, soll eine größere Anzahl von Sponsoren angesprochen und ihnen die Gelegenheit zu Angeboten von Sponsoringleistungen gegeben werden. Unternehmen, die in einem regionalen Bezug zu der beantragenden Dienststelle oder dem Truppenteil stehen, sind möglichst am Auswahlverfahren zu beteiligen.

¹⁾ VMBI 2004 S. 24, redaktionelle Änderung VMBI 2008 S. 147

²⁾ Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes und die Fälle der gleichgerichteten Zielsetzung fallen nicht unter die allgemeine Verwaltungsvorschrift. Sie sind dem Referat ES jedoch vor ihrer Annahme zu melden. Die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind gemäß Nummer 3 Absatz 3 zu buchen.

³⁾ „Sponsoringvereinbarung“ s. Bw Intranet, Formulare Datenbank der Bundeswehr - Formular Nr. Bw/2933

⁴⁾ VMBI 2005 S. 126, Änderung VMBI 2007 S. 53

(2) Der Anschein einer Abhängigkeit von einzelnen Sponsoren ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Firmen, die in erheblichem Umfang Auftragnehmer der Bundeswehr sind.

(3) Ein Sponsoring von Dienststellen oder Truppenteilen durch Beteiligungsgesellschaften des Bundes ist nicht zugelassen.

(4) Die Annahme von Sponsoringleistungen für interne Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Die Annahme von Sponsoringleistungen für interne Veranstaltungen mit beschränkter Beteiligung der Öffentlichkeit (z. B. Bälle) durch Auftragnehmer der Bundeswehr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Jährliche Berichte

(1) Über alle Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, deren Annahme gemäß Nummer 3 Absatz 4 genehmigt worden ist, ist dem BMVg - Referat ES - durch die annehmende Dienststelle oder den Truppenteil jährlich zum 31. Januar für das vergangene Jahr auf dem Dienstweg zu berichten. Dabei können einzelne Sponsoringleistungen im Gegenwert von je bis zu 5.000 Euro zusammengefasst dargestellt werden.

(2) Der Bericht muss mindestens die annehmende Dienststelle/den annehmenden Truppenteil, Namen und Anschrift des Gebers/der Geber, die Art der Leistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung), deren Wert sowie die Gegenleistung der Dienststelle/des Truppenteils und den Verwendungszweck (bei Veranstaltungen auch: Ort und Datum) enthalten. Der Wert ist gegebenenfalls zu schätzen und getrennt nach Geld-, Sach- oder Dienstleistung aufzuführen.

6. Sonderregelungen

Sonderregelungen bleiben unberührt.⁵⁾

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 21. Januar 2004 - ES - Az 17-02-19/207/01 (VMBI S. 26) aufgehoben.

Der Hauptpersonalrat beim BMVg sowie der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg sind beteiligt worden.

BMVg, 1. März 2011
ES - Az 75-11-15

5) Vergleiche insbesondere:

- Fachliche Fortbildung der Sanitätsoffiziere aller Approbationen und der vergleichbaren zivilen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundeswehr - FA InspSan T 10.01 (AllgUmdr 80)
- Erlass zur „Fortbildung bei der Industrie“ vom 23. Juli 1971 - P I 1 (7) - Az 17-05-05 konkretisiert bzw. geändert durch die Erlasse vom 28. November 1974 - S III 3 (7) - Az 17-05-02 und vom 7. März 1997 - S III 3 (9) - Az 26-22-01/31-01
- Finanzierung von Festschriften, Informationsblättern u.ä. durch Firmeninserate (VMBI 1984 S. 82)
- Richtlinien für Truppenbüchereien und Mediotheken (VMBI 2001 S. 108, Änderung VMBI 2002 S. 105)
- Richtlinien für die Durchführung der Informationsarbeit der Bundeswehr (VMBI 2007 S. 2, Änderungen VMBI 2007 S. 29, VMBI 2007 S. 99, VMBI 2008 S. 19)
- Erlass „Museen und Sammlungen der Bundeswehr“ vom 29. April 2010 - Fü S I 4 - Az 50-50-00

Ministerialblatt

Herausgeber: Bundesministerium der Verteidigung – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH. – Druck: BAWV - ZA 9 - Zentraldruckerei Köln/Bonn.

Bezugsbedingungen: Erscheinungsweise nach Bedarf. – Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw. 31.10. beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesanzeiger, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon 02 21 / 9 76 68-0.

Bezugspreis: Halbjährlich 31,- €, jährlich 62,- €, Einzelnummern je angefangene 16 Seiten 2,10 € zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesanzeiger, Köln 263 906-507, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Gesamtstichwortverzeichnis zum Ministerialblatt

Herausgeber: Bundesministerium der Verteidigung.

Bezugsbedingungen: Das Verzeichnis wird einmal jährlich (in der Regel im 1. Quartal) in aktualisierter Form herausgegeben. Es gilt dieselbe Bezugsquelle wie für das Ministerialblatt.

Bezugspreis: Je angefangene 16 Seiten kosten 2,10 € zuzüglich Versandkosten; Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages oder Vorausrechnung ist wie beim Ministerialblatt möglich.

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · G 4761 · Gebühr bezahlt